

Befund
und gutachterliche
Stellungnahme
zum Fall
Georg Prader



Georg PRADER, 1985

© Rechtsanwältin
Prof. Mag. Dr. Vera M. Weld
WEIHBURGGASSE 4/40
A-1010 WIEN, ÖSTERREICH
TEL.: (43-1) 512 92 41
FAX: (43-1) 997 17 68-88
Mobil: (43-699) 115 037 56
weld@vera-weld.com
www.vera-weld.com

Wien, am 03.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

I.	Befundaufnahme	3
1.	Georg PRADER war nicht das erste Opfer	3
2.	Richtlinien des Benediktinerordens	3
3.	Unterstützung direkt aus dem Vatikan für die Angeschuldigten?	4
4.	Seltsame Genehmigungen des späteren Papstes Benedikt XVI.	4
5.	Angst vor Opfer-Täter-Umkehr	5
6.	Pater BERTHOLDs Verbrechen und einige Spätwirkungen	6
7.	Die Wahrung des Scheins durch das alte katholische Ritual	6
8.	Die Aufdeckung des Missbrauchs und deren Folgen	7
9.	Attraktivität der Ausflüge außerhalb der Familie	8
10.	Von der Betroffenheit zur Offenbarung der Verbrechen	9
11.	Versuche Georg PRADERs, die Gewalterfahrung selbst zu verarbeiten	9
12.	Die Familie Georgs und Helmut's	10
13.	Beginn von Psychotherapie und Anerkennung als Opfer	11
14.	Berufliche Orientierung und Entdeckung der Musik	12
15.	Eingehen einer Beziehung	13
16.	Bruder Helmut's Werdegang aus Georg PRADERs Sicht	14
17.	Wie Pater BERTHOLD sich das Vertrauen von Georg PRADER erschlich	14
18.	Vertrag mit dem Benediktinerorden und seine Wirkung	15
19.	Die üblen Tricks des Pater BERTHOLD und Georgs Versuch, seine Angehörigen zu informieren	16
20.	Heinrich MORSCHERs Einfluss in die Familie PRADER	18
21.	Georg PRADERs Schweigegelübde wird ihm später zum Vorwurf, geschwiegen zu haben, gemacht ..	20
22.	Vertrag mit dem Benediktinerorden im Detail	21
23.	Haftung des Benediktinerstiftes für den eingetretenen Schaden?	26
Exkurs 1:	Historisches zu Zölibat, Ausschluss von Frauen und Keuschheit in der Römisch-Katholischen Kirche..	28
1.	Pflichtzölibat:	28
2.	Ausschluss der Frauen von kirchlichen Leitungsfunktionen in der römisch-katholischen Kirche:	30
3.	Historische Entwicklung von Keuschheit im Christentum, insbesondere in der katholischen Kirche:	30
Exkurs 2:	Bedingungen zur Anrufung des Rotae Romanae Tribunals	32
1.	Zum vorliegenden Sachverhalt	32
2.	Zum daraus folgenden Schluss:	33
3.	Zu den dafür vorgesehenen Zuständigkeiten:	33
4.	Die Vertretung vor dem Rotae Romanae Tribunal:	34
5.	Zur Qualifikation des Anwalts für das Rotae Romanae Tribunal	34
Exkurs 3:	Bedingung für eine Auflösung des Ordens	35
1.	Auflösung des Ordens ungeschrieben im Statut beim „Jüngsten Gericht“	35
2.	Wem gegenüber kann Georg PRADER seine Ansprüche geltend machen?	36
3.	Wer kann aufgrund welcher rechtlichen Gründe den Orden auflösen?	37
II.	Gutachterliche Stellungnahme	42
1.	Zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit	42
2.	Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit	42
3.	Gab es vielleicht ein Jugendlager?	46
4.	Beginn der Verjährung	46
5.	Beginn der Verjährungsfrist nicht nur vom schädigenden Ereignis abhängig	48
6.	Im konkreten Fall	50
III.	Inhalt Dokumentarteil	52

I. Befundaufnahme

1. Georg PRADER war nicht das erste Opfer

2011 hatte sich Georg PRADER an die Klasnic-Kommission gewandt. Aus einer Liste von etwa einem Dutzend Vorschlägen von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie wurde ihm Mag. Isabella BAUMGARTNER empfohlen. Nach einigen Sitzungen machte sie Herrn PRADER auf das Buch „Pater B. – Eine Dokumentation des Journalisten Norbert BLAICHINGER“, Verlag Edition Innsalz, aufmerksam. Auf diese Weise kam Georg PRADER dahinter, dass bereits lange vor „seiner Zeit“ Buben und junge Männer Opfer des Paters Ernst Berthold FLACHBERGER (in weiterer Folge „Pater BERTHOLD“ genannt) waren.

Das Benediktinerstift Erzabtei St. Peter öffnete für den Journalisten Norbert BLAICHINGER nämlich am 05.02.2010 sein Geheimarchiv. Dies geschah nach dem Ableben des Paters Berthold FLACHBERGER. Der damalige Prior, Abt Corbinian BIRNBACHER, erlaubte dem Journalisten BLAICHINGER, dass er dem Geheimarchiv des Ordens entnehmen konnte, dass Beweise für die Vergewaltigung von Buben seit 1963 bekannt gewesen sind.

Die Geschehnisse, die im Archiv aufschienen, dokumentierten die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs an Jungen bereits 13 Jahre bevor Georg PRADER geboren wurde.

2. Richtlinien des Benediktinerordens

Die drei Haupttrichtlinien des Ordens der Benediktiner sind Armut, Keuschheit und Gehorsam. Durch das Zweite Vatikanische Konzil 1962-1965 des seinerzeitigen Papstes Johannes XXIII. wurden bekanntlich diverse Rituale der katholischen Kirche abgeschafft, wogegen sich Erzbischof Marcel LEFEBVRE als Traditionalist wehrte, 1970 die Piusbruderschaft gründete, und vier Bischöfe ernannte. Für die Traditionalisten brach durch das Zweite Vatikanum eine Welt zusammen, da sie ja nach dem alten Ritus sozialisiert wurden. Papst Benedikt XVI. (Jahrgang 1927) wurde nachgesagt, dass er den Kontakt zur Piusbruderschaft wieder gesucht hätte, einige Ordensleute aus den Jahrgängen um 1927 wurden laut Georg PRADER zu mächtigen Fürsprechern für Pater Ernst Berthold FLACHBERGER (Jahrgang 1933) im

Vatikan. Georg PRADER konnte inzwischen herausfinden, dass sich sein ehemaliger Beichtvater, seine ehemaligen Peiniger, auch der verstorbene Papst Benedikt XVI. sich in einer ähnlichen Altersgruppe befanden und er kam zu dem Schluss, dass seine Peiniger und Vertuscher seines Falls derselben Generation angehörten und im alten Ritus, das heißt vor dem Zweiten Vatikanum, verhaftet blieben. Er kam auf noch einen Punkt, dass er aufgrund der geheimen Unterlagen herausfand, die sich im Archiv des Benediktinerstiftes der Erzabtei St. Peter befanden, dass sie Missbrauchsoffer betrafen, die bis zu 30 Jahre älter waren als er. Selbstredend befanden sich diese Vorkommnisse im Widerspruch zu den Richtlinien des Benediktinerordens.

3. Unterstützung direkt aus dem Vatikan für die Angeschuldigten?

Ein Betroffener hatte beispielsweise angegeben, dass sich ein „Pater BERTHOLD“ bei seinen Eltern als „Lehrer“ ausgegeben hatte. Der Autor BLAICHINGER konfrontierte bei seinen Recherchen zum Buch „Pater B.“ den Generalvikar der Diözese Linz, welchem die beiden „Wirkstätten“ von Pater BERTHOLD, Oberhofen und Zell am Moos, zugeordnet waren, mit den im Archiv der Erzabtei St. Peter aufgefundenen Beweismitteln von Missbrauchsoffern, wobei jener dem Schriftsteller folgenden Kommentar dazu gab: *„Pater BERTHOLD hatte mächtige Fürsprecher im Vatikan in Rom.“*

4. Seltsame Genehmigungen des späteren Papstes Benedikt XVI.

Papst Benedikt XVI. hatte als Erzbischof Ratzinger für München/Freising von Papst Johannes Paul II. die Präfektur der Kongregation für die Glaubenslehre angeboten erhalten und diese 1982 auch angenommen, so wurde dieser oberster Glaubensrichter über die Reinheit der katholischen Lehre. Danach hatte Erzbischof Ratzinger zwei Genehmigungen zur „Teufelsaustreibung“ ernennt und eine von diesen beiden Genehmigungen erhielt Pater Heinrich MORSCHER, Mitglied der „Missionare vom kostbaren Blut“, der wegen seiner Radikalität „sein“ Kloster verlassen musste: in der Nacht nämlich, als sein Vorgesetzter starb, setzte ihn der Orden vor die Türe.

Eben jener Pater Heinrich MORSCHER war 1994 der Erste, dem Georg PRADER als 18-Jähriger die Beichte ablegte und ihm anvertraute, dass er von seinem 11. bis zum 15.

Lebensjahr durch Pater BERTHOLD und Josef BERNHOFER vergewaltigt wurde. Pater Heinrich MORSCHER verlangte von Georg PRADER Folgendes sinngemäß: Sein Bruder sei Theologiestudent, er, Georg, dürfe niemals darüber noch einmal sprechen. Sein Bruder sei der beste Mann von Bischof Kurt KRENN. Bischof Kurt KRENN spreche in höchsten Tönen von seinem Bruder. Niemals dürfe er, Georg, eine Frau berühren, niemals mehr dürfe er tanzen gehen. Alles das, was er erlebt habe, unterliege der Karriere seines Bruders. Wenn er darüber spreche, wäre das ein Angriff gegen die Kirche. Aus diesem Grunde hatte Georg PRADER nicht mehr das an ihm begangene Verbrechen angesprochen. Heinrich MORSCHER wurde deutlich und eindringlich, indem er Georg PRADER sinngemäß warnte, dass, *„wenn er darüber sprechen würde, der Teufel in sein Haus kommen würde und alles verwüsten würde, bis nichts mehr übrig bleibe“*.

5. Angst vor Opfer-Täter-Umkehr

Als 15-Jähriger erfuhr Georg PRADER telefonisch von Pater BERTHOLD, dass gegen ihn ermittelt würde, auch dies sei ein Angriff gegen die Kirche, denn es gebe keine verdeckte Ermittlung gegen die katholische Kirche. Sobald strafrechtlich gegen einen Priester ermittelt worden war, hätte der Vorgesetzte, in diesem Fall der Bischof, informiert werden müssen. Georg PRADER wurde durch dieses Telefonat von Pater BERTHOLD derart erschreckt, dass er 10 Jahre lang nicht mehr zum Telefon gegangen war. So wusste er von 1991 an nicht, ob oder dass es ein Verfahren gegen Pater BERTHOLD oder ihn gelaufen wäre.

Jeder (der wollte) hat gesehen, dass die Kinder in den Jahren 1987-1990 im Pfarrhof Zell am Moos übernachteten. Die Kinder waren Robert H., Jahrgang 1974, Georg PRADER, Jahrgang 1976, und etwa 10 andere, in der Gesellschaft von Pater BERTHOLD und seinem Mitbruder Josef BERNHOFER. Die beiden genannten Buben und – wie erwähnt – etwa 10 weitere waren an den Wochenenden bei den Patres, Georg PRADER war etwa 11 Jahre alt und ging in die Hauptschule Aspach.

Jeden Dienstag endete der Schulunterricht schon um 12 Uhr. So holte Pater BERTHOLD den Schüler ab und begab sich mit ihm im Auto auf eine etwa 50 Kilometer lange Strecke nach Zell am Moos.

6. Pater BERTHOLDs Verbrechen und einige Spätwirkungen

Unterwegs bremste er in einem Wald, blieb mit seinem Wagen stehen und flüsterte *„Ich halte es nicht mehr aus, ich muss jetzt abspritzen“*.

Bemerkung zum Schicksal von Robert H.: Am Karfreitag um 15 Uhr des Jahres 2013 erschoss er sich 39-jährig mit dem Gewehr seines Vaters. Dessen Schwester überließ Georg PRADER „Erinnerungsfotos“ seiner Kindheit, als er gemeinsam mit Georg PRADER dem Pater BERTHOLD „zu Diensten“ war.

Zu jener Zeit gab es auch einen Oberministranten namens Stefan F., welcher von Pater BERTHOLD anal vergewaltigt wurde. Jenen Vorgang musste Georg PRADER mit ansehen: Georg PRADER sagte, dass sich Stefan im Bett umzudrehen habe, Pater BERTHOLD habe ihm mit einem Gleitmittel den Anus eingerieben und anschließend habe Pater BERTHOLD ihn mit seinem Penis anal vergewaltigt. Genau das habe Georg PRADER mitanzusehen gehabt, damit, wie Pater BERTHOLD dozierte, *„er etwas lerne“*! Anschließend habe sich Georg PRADER auf dem Bett umzudrehen gehabt und er habe das gleiche bei ihm vollzogen. Georg PRADER habe geweint und Pater BERTHOLD angefleht mit den Worten *„Herr Pater, mir tut das so weh.“* Pater BERTHOLD, der von sich behauptete, ein „heiliger Mann der Kirche“ zu sein, habe ihn damals belehrt mit *„er solle sich jetzt nicht so anstellen, denn der Stefan könne auch nur abspritzen, wenn er diesen in den Arsch ficke“*.

7. Die Wahrung des Scheins durch das alte katholische Ritual

Pater BERTHOLD verteilte die Rollen an sein Gefolge, seine Ministranten: Ihre Zuständigkeiten für die Messe waren:

ein Ministrant war der Evangeliumsträger

ein Ministrant, Georg PRADER, war der Kerzenträger

ein Ministrant trug den Weihrauch

ein Ministrant trug das Weihwasser.

Georg PRADER kam aber auch die Rolle zu, den „blonden Engel“ zu mimen, der die *„wahre Liebe des Mannes zu dem Knaben trägt, der griechischen Mythologie entsprechend“*.

Jeder der Ministranten nahm so seine Position ein. Weil aber Georg PRADER der Kerzenträger war, wurde er für alle Messen in dieser Rolle benötigt. Da in der Heimatgemeinde von Georg PRADER Kerzenträger usw in den kirchlichen Zeremonien überwiegend unbekannt waren, begann Pater BERTHOLD, in dieser Gemeinde den alten Ritus zu zelebrieren.

Die Generation von Pater BERTHOLD, auch die in diesen Jahren geborenen katholischen Frauen, wurden im Katechismus der alten Lehre großgezogen. Doch als plötzlich – 1962 – der Umbruch kam in Gestalt des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965), bedeutete dies für alle, die im gewohnten Ritus verfangen waren, so etwas ähnliches wie einen Weltuntergang. Auf solche Art an den „rechten Rand gedrängt“ trafen sich die betroffenen Kardinäle (Groër), Professoren (Waldstein und Prälat Ferdinand Holböck aus Salzburg,...) und Sympathisanten zur gemeinsamen moralischen Unterstützung unter anderem am Irrsee, in der Nähe.

Mit der Ernennung von Bischof Groër zum Kardinal kräftigte sich der rechte Rand und es geschahen auch einige Besonderheiten, zB als Weihbischof Dr. Krenn für Wien und Niederösterreich an einem Freitag in das (unzuständige) Oberösterreich fuhr und der perplexen Kirchengemeinde verkündete: *„Ihr werdet euren Seelsorger verlieren“*.

8. Die Aufdeckung des Missbrauchs und deren Folgen

Als 13-Jähriger kam Georg PRADER an der Seite von Pater BERTHOLD weit herum: Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Schweiz, Italien.

Georg PRADERS Bruder Helmut, ein Jahr älter als Georg, hatte angeblich von den kriminellen Handlungen an seinem Bruder „nichts“ mitbekommen.

Aber als Georg PRADER, trotzdem ihm mehrfach von Kirchenmännern eingeschärft worden war, dass nichts gesprochen werden dürfe, als Erwachsener sich offenbarte und das Verbrechen an ihm seiner Familie, seinen Eltern, seinem Bruder Helmut gegenüber, teils

persönlich, teils am Telefon aufdeckte, kam Bewegung in die Geschichte! Ihm wurde Geld angeboten und ein Vertrag, dass er zu schweigen habe und alle Forderungen mit der Geldübergabe getilgt seien. Das Geld habe Georg PRADER entgegengenommen und nicht angerührt. Bis heute nicht.

Sein Bruder Helmut – heute Professor Dr. Helmut PRADER, Autor von 6 Büchern über Ehe und Familie, Richter für Moraltheologie – bestimmte ihm gegenüber: *„Gib eine Ruhe. Du hast ohnehin Geld gekriegt, glaubst du etwa, dass du noch einmal ein Geld kriegst?“*

Georg PRADER sagt heute: *„Es hat jeder gewusst, dass es im Pfarrhaus der Pfarre Zell am Moos kein einziges Gästezimmer gab. Es gab nur das Schlafzimmer und Liegestühle im Erdgeschoss. Auf einem der Liegestühle musste ich warten, bis bis mein Bruder Helmut neben mir eingeschlafen war und anschließend – in der Nacht – musste ich zu Pater BERTHOLD ins Schlafzimmer hinaufschleichen.“*

Im Prämonstratenser-Stift Aigen-Schlägl trifft sich jährlich der rechte Rand der katholischen Kirche in der Theologischen Sommerakademie, darunter Dr. Franz BREIT vom Linzer Priesterkreis.

9. Attraktivität der Ausflüge außerhalb der Familie

Als 13-jähriger Begleiter des Pater BERTHOLD unternahm er auch Reisen in die Schweiz. Mit dabei war ein weiterer Junge, Thomas H., der 2 Jahre jünger als Georg PRADER war. Darüber später mehr.

Pater BERTHOLD organisierte auch Ministrantenausflüge. Der Erste führte ins Schloss Riedegg, der zweite Ausflug ein Jahr später nach Passau, der dritte Ausflug erfolgte in die Benediktinerabtei St. Paul/Lavanttal. Dass die Ausflüge weitergingen, verhinderte Georg PRADERS Schwester, die bei den Eltern dagegen intervenierte.

10. Von der Betroffenheit zur Offenbarung der Verbrechen

Im März 2011 ergab es sich, dass im Pfarrgemeinderat in seinem Heimatort Rossbach Wahlen stattfanden. Georg PRADERS Mutter schlug ihm vor, zum Pfarrgemeinderat zu kandidieren. Das und eine im Juni 2011 stattgefunden große Diskussion mit Armin WOLF und Kardinal SCHÖNBORN zum Thema „*Darf ein Homosexueller ein Pfarrgemeinderat werden?*“ waren die beiden letzten Auslöser für die persönliche Erkenntnis, die Georg PRADER schließlich gewann „*Sie, die Mitglieder des Ordens, haben uns Buben benutzt!*“. Die Diskussion in der „Zeit im Bild“ hatte Georg PRADER damals sehr betroffen gemacht. Ihn störte vor allem, dass die katholische Kirche versuchte, Homosexuelle und „*Kinderschänder*“ gleichzustellen. Das sollte nicht vermischt werden. Im Kampf der katholischen Kirche gegen Homosexuelle stelle sie diese Pädophilen gleich.

11. Versuche Georg PRADERS, die Gewalterfahrung selbst zu verarbeiten

Für Georg PRADER ergab die Konstellation, dass es für seinen Bruder Helmut seit seiner Volksschulzeit klar war, dass er ein Priester werden würde, sehr viel Anspannung. Georg PRADERS Ehrgeiz verlegte sich auf etwas anderes, nämlich die Musik. Er erlernte drei Instrumente: Tenorhorn, Posaune und Bassgitarre, ließ sich zum Kapellmeister ausbilden und absolvierte vier Tanzkurse.

Als Erwachsener wollte Georg PRADER mit der Befassung mit Musik und mit diversen Erlebnissen herausfinden: „*Was heißt Liebe?*“ Ein Kollege, der ihn einige Zeit beobachtete, riet ihm schließlich, sich therapeutisch beraten zu lassen. Georg PRADER verstand diese Botschaft als Aufforderung, sich bei der Ombudsstelle der Diözese Linz, bei Christine SAUER, einen Termin geben zu lassen. Dort erklärte er, welches Verbrechen an ihm begangen wurde. Christine SAUER suchte die von ihm genannten Namen, primär den Namen des Paters Ernst Berthold FLACHBERGER, in einem Katalog der Diözese Linz, jedoch fand sie keinen dieser Namen. SAUER schickte ihn fort, für sie war der Fall erledigt.

Georg PRADER blickt zurück. Er hat viel erlebt, und was alles er erlebt hatte! Wenn ihn heute – 47-jährig – jemand fragen würde, wie er sich fühle, so würde er antworten: „*Wie mit 90.*“ „*Warum*“, so fragt er sich, „*kann ich mich keiner Frau annähern, warum kann ich ihr nicht*

sagen, dass sie mir gefällt?" Georg PRADER findet seine Erfüllung im Beruf, er repariert Maschinen, und man ist zufrieden mit seiner Arbeit.

Wenn aber das Telefon klingelt, gerate er in Panik. Ihm gehe die Kraft aus. Er komme nach Hause und es fehle ihm an Kraft. Das alles hänge mit seinem an ihm begangenen Verbrechen des Kindesmissbrauchs zusammen.

„Ich bin draufgekommen, dass dieser Missbrauch mein Leben stark beeinflusst. Das alles war mir 2012 noch nicht völlig bewusst. Keiner aus der katholischen Kirche hat mich in den letzten 12 Jahren kontaktiert, keiner von dort hat mich gefragt, wie es mir geht, wie ich mit meinen massiven Verletzungen zurechtkomme. Ich möchte, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden, ich fordere Gerechtigkeit.“

12. Die Familie Georgs und Helmut

Sie sind zu Hause fünf Kinder, drei Brüder und zwei Schwestern. Die Familie lebte auf dem Hof mit etwa zwanzig Hektar. Der jüngste Bruder Markus arbeite auf dem Hof. Aber alles, was diesen Hof betreffe, müsse von Bruder Helmut geregelt werden, sei es allgemein oder auch in finanziellen Belangen.

Die Braunauer Rundschau zitierte unter „Leute... über die man spricht“ am 08.08.1996 Helmut PRADER, dessen Entscheidung für den Priesterberuf betreffend: *„Ein Priester braucht eine betende Familie. Die Gläubigen müssen einen Priester mit ihrem Gebet durch sein Leben tragen.“*

Bei allen familiären Beziehungen und schwierig nachvollziehbaren Bestimmungen hätte sich die Familie auch um Georg PRADER kümmern müssen. Georg PRADER hätte sich vor allem gewünscht, dass seine Eltern einmal zu seinem Bruder Helmut sagen würden: *„Helmut, was habt ihr mit dem Georg angestellt?“*

13. Beginn von Psychotherapie und Anerkennung als Opfer

Georg wurde eine Gestezahlung angeboten. Damals absolvierte er Termine beim „Weißen Ring“. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass die Erzabtei St. Peter als Generalkapitel des Benediktinerordens zur Haftung herangezogen worden wäre. Doch Georg PRADER befand sich zu jener Zeit in psychotherapeutischer Behandlung; er war in einem persönlichen Ausnahmezustand. In diesem Zustand wurde ihm ein Vertrag zur Unterzeichnung vorgelegt, demgemäß er gegen Geldzahlung auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten und darüber zu schweigen hätte.

Heute sagt er, es war ihm nicht die Möglichkeit gegeben, sich ruhig und besonnen auf einen solchen Vertrag einzulassen, da er mitten in einer Therapie in und einer demgemäß schlimmen inneren Verfassung war. Keineswegs war ihm bewusst, auf was er sich einließ. Diese Tatsache, dass ihm bis heute keine Gerechtigkeit widerfuhr, belastete ihn.

Was dazukam war, dass der Autor Norbert BLAICHINGER (Pater B. – Eine Dokumentation, edition innsalz, Ranshofen, 2010) über die Dokumentation seines Missbrauchs eine Art Vertrauensbruch gegenüber Georg PRADER beging. Denn BLAICHINGER porträtierte ein halbes Jahr später eine Persönlichkeit aus dem Umfeld von Kardinal GROËR namens Gerhard Maria WAGNER. Für diesen gelten Frauen als vom Teufel bewohnt. Insofern fühlte sich Georg PRADER von BLAICHINGER verraten.

Georg PRADER suchte 2010 die Ombudsstelle der Klasnic-Kommission auf. Damals meinte er noch, es fehle ihm an nichts, es würde alles durchaus passen, er sei ja nicht geschlagen worden ...

Doch im Juni 2011, anlässlich der Fernsehdiskussion mit Kardinal SCHÖNBORN änderte sich seine Wahrnehmung über das Geschehene. Mit dem Psychologen DDr. Cornel KRIEGLSTEIN traf er sich, um ihm zweieinhalb Stunden zuzuhören. Am Ende befand DDr. KRIEGLSTEIN, dass er wiederkommen könne, wenn es ihm besser gehe.

Bald darauf ging es Georg PRADER psychisch schlechter, dass er wieder zur Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft von Waltraud KLASNIC in die Wiener Bösendorfer Straße 2 fuhr, die

seinen Fall bearbeitete. Aus der Psychologenliste wählte man für ihn Mag. Isabella BAUMGARTNER aus Linz aus.

Georg PRADER hatte sich während seiner Ausbildungszeit nach der Hauptschule für nichts mehr interessieren wollen. Seine Mitschüler lebten für ihn in einer völlig anderen Welt. Georg PRADER lebte in der Angst, dass die Polizei gegen ihn ermittelt und dass auf diese Weise ein Angriff auf die katholische Kirche erfolgt. Er lebte mit der Einschränkung, dass er zu keinem klingelnden Telefon gehen konnte. Pater BERTHOLD hatte ihn von der drohenden Gefahr, „dass gegen uns ermittelt wird“, gewarnt. Es kam ihm also richtig vor, dass er sich nun in einem Internat befand, um sich erst einmal aus der „Gefahrenzone“ zu entfernen.

14. Berufliche Orientierung und Entdeckung der Musik

In jenem Internat entdeckte er die Bibliothek für sich. Er las sich durch etliche religiöse Themen, über die „Seherkinder von Fatima“ beispielsweise. Einen Lehrer faszinierten seine Bibliotheksbesuche und er fragte Georg PRADER, ob er nicht Priester werden wolle.

In dieser Zeit entdeckte er seine Liebe zur Musik. Er begann seine 3-jährige Lehrzeit für Elektromechanik und Maschinenbau. 1996-1997 absolvierte er den Präsenzdienst. Er arbeitete in der Ausbilderfirma bis Juli 2000, mit 23 Jahren begann er als Servicetechniker für Landwirtschaftliche Maschinen zu arbeiten.

Er stellte an sich einen Drang fest, der als „Helfersyndrom“ bezeichnet wird. Er konnte kaum zur Ruhe kommen, er wollte allen Leuten „helfen“.

Das Erlebte beeinflusste ihn bei seinen späteren Handlungen, aber auch Unterlassungen, merkte er. Nachdem er sich als Missbrauchsopfer geoutet hatte, begannen seine Schwestern, ihn zu unterstützen.

Er fand heraus, dass er einen Fatalismus in den eigenen Belangen entwickelte, den Vorgängen um sich herum gegenüber. Er konnte es zum Beispiel hinnehmen, dass ihm ein Gerät den Dienst versagte, doch soweit, dass er es austauschen wollte, kam er gar nicht. Vielmehr redete er sich ein, dass er ab sofort dieses Gerät nicht mehr brauchen würde ...

15. Eingehen einer Beziehung

Viel Zeit verstrich, bis Georg PRADER eine Frau, Bernadette, kennenlernte. Bis dahin hatte ihm – wie erwähnt – der Bezug zu Frauen gefehlt. Überall fielen ihm die Werbeplakate auf, wo sich Paare zeigten, beispielsweise Reisebüroprospekte, in Banken, im Fitnessclub. Auch er wollte am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und dem gängigen Bild entsprechen. Auch er wollte mit einer Frau in einer Beziehung leben. Jedoch ereignete sich 2017 ein weiterer Schicksalsschlag, diesmal bei der Partnerin, die einen Schlaganfall erlitt und dadurch erblindete.

Georg PRADER hätte gerne eine Familie mit Kindern gegründet, doch es blieb beim Wunsch. Er muss sich im Gegenteil vor kirchlichen Funktionären schützen, die ihm vorwarfen, warum er denn „nicht früher“ vom sexuellen Missbrauch von ihm als Kind erzählt hätte. Doch was hätte er denn tun sollen? Ihm wurde ein Schweigegelübde auferlegt, alles, was an ihm verbrochen wurde, hätte es gar nicht geben dürfen, es hätte nicht wahr sein dürfen, schon gar nicht, dass die heilige Mutter Kirche einen solchen Schaden nehmen dürfe.

Doch Georg PRADER gehe es genau darum, dass unter Kirchenleuten über seinen Fall gesprochen wurde. Dies seit Jahren, doch in welcher Weise? Sie hätten ganz anders über diesen Fall reden müssen. Sie hätten es als ein an ihm verübtes Verbrechen bezeichnen müssen. Ein Verbrechen des Kindesmissbrauchs! Stattdessen stellten viele dies hin, aber als was? Als Dienstleistung für die Kirche etwa? Oder gar als Dienstleistung, wie sie Prostituierte zu leisten hatten? ...

Sei es denn kein Malheur, wenn sich ein „Mann der Kirche“ bei einem Kind Befriedigung holen würde, und das Kind auf diese Weise an der katholischen Kirche „einen Dienst ableisten würde“? Diverse Würdenträger aus Salzburg würden jegliche Haftung oder Mithaftung jedenfalls ablehnen.

Georg PRADER fühle sich wie leblos. „*Du übertreibst*“, sagte sein Bruder Helmut, der Moraltheologieprofessor. Georgs Bruder Helmut lebe nach dessen Information den „alten Ritus“.

16. Bruder Helmut's Werdegang aus Georg PRADERs Sicht

Ursprünglich für das Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg ausersehen, entschied sich Helmut um, nachdem er die Exerzitien bei Heinrich MORSCHER absolviert hatte. MORSCHER war Hausgeistlicher einer staatlichen Schule in Bayern und betreute 300 Klosterschwestern in Auerbach, die aus den Biologiebüchern der Schule die anatomischen Abbildungen von Mann und Frau rausreißen ließen. Und er erhielt von Kardinal RATZINGER die Genehmigung zum Exorzismus ...

Jener Heinrich MORSCHER wusste seit Jahren über den erlebten Kindesmissbrauch durch Pater BERTHOLD an Georg PRADER, weil er ihm diesen anlässlich einer Beichte anvertraut hatte. Doch das Beichtgeheimnis schützte den Täter.

Der Generalvikar von Linz, DDr. Severin LEDERHILGER, jedoch widersprach: *„Heinrich MORSCHER hätte anlässlich der Schwere des Verbrechens an Georg PRADER um eine Freistellung vom Beichtgeheimnis ersuchen müssen“*.

Heinrich MORSCHER faszinierte viele, auch Georg PRADER.

17. Wie Pater BERTHOLD sich das Vertrauen von Georg PRADER erschlich

Die Gemeinde (Zell am Moos) hatte gewusst, dass hier ständig fremde Kinder kamen. Was hätten sie sich denn in der Gemeinde gedacht?

Rückerinnerung: 1984, als Georg PRADER 8 Jahre alt war, fuhr er mit seinem um ein Jahr älteren Bruder Helmut mit dem Fahrrad nach Höhnhart (in OÖ), etwa drei bis vier Kilometer entfernt. Unterwegs fuhren sie bei einem großen alten Holzhaus vorbei, das in den beiden Buben Ängste erzeugte. Daher fuhren die beiden schnell daran vorbei. Doch einmal radelte Georg PRADER allein diese Strecke, doch wurde er vor jenem großen alten Holzhaus von einem erwachsenen Mann aufgehalten.

Der Mann hielt ihn von der Weiterfahrt ab und führte Georg hinter das Haus, wo er einen Holzschuppen wahrnahm. Dort hinein zerrte der Mann Georg, und sperrte ihn zu seinem

Entsetzen darin ein. Georg erinnert sich daran, dass dort nur ein Sessel und eine Wasserschüssel standen.

Todesangst durchfuhr ihn, er wimmerte laut und betete. Dann versuchte er, mit dem Mann, der einen Militäranzug trug, über Bedingungen für seine Freiheit zu verhandeln. Georg wurde etwa fünf bis sechs Stunden eingesperrt, ehe ihn der Mann unter Bedingungen wieder freiließ.

Und eben jene Geschichte erzählte Georg PRADER elfjährig dem Pater BERTHOLD. Er hatte dem fremden Mann vorgeschlagen, dass er ihm sein Schweizer Taschenmesser und ATS 100,00 (EUR 7,27) für seine Freiheit geben würde, und dass er ihm versprechen musste, diese ihm am Tag darauf um 13 Uhr abzugeben. Auf die Erzählung hin versprach Pater BERTHOLD dem noch immer verschreckten Jungen: *„Ich werde dir helfen, darüber hinwegzukommen.“*

Georg PRADER: *„Ich habe zwei Jahre später die Geschichte mit dem fremden Mann, der für mich ein Verbrecher war, dem Pater BERTHOLD erzählt. Aber ich habe zu spät gemerkt, dass ich von dem einen zu einem anderen Verbrecher gekommen bin. Pater BERTHOLD. Und Jahre später, als ich mich Heinrich MORSCHER anvertraute, eine graue Eminenz und Kardinal RATZINGER als Mentor, geriet ich an den dritten Verbrecher, weil er mich dazu verpflichtete, über Pater BERTHOLDs Missbrauch zu schweigen.“* Auf diese Weise ergab sich, dass Georg PRADER mundtot gemacht wurde.

18. Vertrag mit dem Benediktinerorden und seine Wirkung

Als man von Seiten des Ordens Georg PRADER Geld anbot, und ihm dafür wiederum Schweigen auferlegte, befand sich Georg PRADER gerade in einer intensiven Zeitperiode. Die Familiensituation war angespannt, es gab Gerichtstermine, Gutachten, Stellungnahmen und vor allem wusste Georg PRADER kaum etwas über den Hintergrund von allem. Vor allem wusste er nichts davon, dass im Orden über Pater BERTHOLD bereits seit dessen 30. Lebensjahr bekannt war, dass er Buben sexuell missbrauchte. Georgs Wissensstand war extrem gering! Er sieht darin einen Anfechtungstatbestand für die Nihilisierung des mit dem Orden abgeschlossenen Vertrags.

19. Die üblen Tricks des Pater BERTHOLD und Georgs Versuch, seine Angehörigen zu informieren

Pater BERTHOLD hatte sich Ministranten gehalten, denen er besondere Rollen zugeschrieben hatte. Er teilte Georg PRADER die Rolle zu, ihm gefügig zu sein, um an ihm die sexuellen Neigungen auszuüben. Diesbezüglich hatte Georg keine Wahl. Versuchte er, sich mit Notlügen dem Pater zu entziehen, bekam er zu hören: *„dass ich mich einem Mann der Kirche verweigere“*. Dann war er den ganzen Tag böse auf Georg, weil er sich einem *„Mann der gesalbten Hände, der geweihten Hände“* nicht zu verweigern hatte!

Erst im April 2012 informierte Georg PRADER seinen Bruder Helmut vom bei Pater BERTHOLD erlebten sexuellen Missbrauch. Zu jener Zeit wurde er bei der Waltraud Klasnic-Kommission vorstellig. Dort wurde ihm ein gemeinsamer Gesprächstermin im Hotel Schillerpark in Linz mit dem Ehepaar Dr. Karoline LISZT und (dem am 20.10.2023 verstorbenen) Dr. Christian PILNACEK vermittelt. Beide trugen feierliche Gewänder, Dr. LISZT eine Art Ballkleid, Dr. PILNACEK einen Frack. Georg PRADER saß später mit Dr. LISZT allein im Gastgarten des Hotels und sie riet ihm, Anzeige gegen Josef BERNHOFER zu machen.

Dieser „Rat“ hat Georg PRADER derart enttäuscht, er war für ihn exakt am Thema vorbeigeredet. Er fand es eigenartig, dass er plötzlich gegen diesen Mann (der Ordenskollege von Pater BERTHOLD) vorgehen sollte. Georg PRADER verließ das Hotel Schillerpark in Richtung Bahnhof. Er betrat einen Park, ließ sich die Besprechung mit Dr. LISZT und Dr. PILNACEK durch den Kopf gehen: *„Sie hätten nun die Chance, gegen Josef BERNHOFER, der zwar ein Dreckschwein ist, aber keine Bedeutung hat, vorzugehen.“*

Georg PRADER befand sich gerade im Volksgarten, ging noch einige Schritte und vor sich nahm er einen Baum wahr, auf den er seine Schritte hinlenkte. *„Bei diesem Baum“*, so Georg PRADER, *„konnte ich plötzlich nicht mehr weiter vorwärts gehen und an dieser Stelle habe ich meinen Bruder Helmut angerufen: Helmut, ich muss dir etwas sagen. Weißt, ich bin jahrelang missbraucht worden von Pater BERTHOLD, Ernst FLACHBERGER, jahrelang missbraucht worden!!“*

Helmut fragte dann: „*Wie ist das möglich gewesen?*“

Und damit, so empfand es Georg PRADER sofort, wurde ein Startschuss gelegt, denn Georgs Bruder Helmut hatte die Aufdeckung seines Missbrauchs sofort als Angriff gegen die katholische Kirche gewertet. Als Mann der Kirche wollte der Bruder auch nicht, dass die Eltern informiert werden, denn „*die Eltern haben von alledem nichts gewusst.*“

Georg PRADER über seinen Bruder Helmut: „*Er muss das Evangelium verkünden und alles, was sich ihm in den Weg stellt, muss aus dem Weg geräumt werden.*“

Georg PRADER bekam keine Chance, den an ihm verübten Missbrauch seinen Eltern zu erklären, ohne dass diese es als Angriff gegen die katholische Kirche gesehen hätten. Georg PRADER hat es als seinen Fehler, seine Versäumnis angesehen, dass er seine Eltern nicht dazu gebracht hatte, ihm beizustehen. Im Gegenteil: Sein Bruder Helmut konfrontierte die Eltern damit, dass Georg einen Angriff gegen die katholische Kirche unternehmen würde, indem er behauptete, dass er damals jahrelang von Pater BERTHOLD missbraucht worden war. Das könne er, Helmut, nicht dulden.

Auf diese Weise wurden die Eltern auf Linie gebracht, quasi in einer Art Einpeitschung statt. Georgs Geschichte hätte man in dieser Weise noch nie gehört. Er hätte vorher noch nie darüber gesprochen. Eine unerhörte Geschichte also.

Zu Beginn nämlich, als die Eltern vom Missbrauch an Georg erfahren hatten, weinte die Mutter und fragte sich und Georg: „*Warum haben wir das zugelassen?*“ Doch nach der Intervention von Bruder Helmut ging die Mutter auf Georg los: Was tue er da? Habe er den Teufel in sich? Dann müsse er beichten gehen ...

Zu jener Zeit hatte er noch bei den Eltern gewohnt. Sein Vater befahl: „*Schau, dass du weiterkommst.*“ So musste er schleunigst ausziehen. Seine erstgeborene Schwester fand schließlich eine Wohnung für ihn.

Für Georg PRADER wurde klar, dass seine Familie gespalten war. Unklar war sich Georg PRADER nur mehr, ob und wie weit sein Bruder Helmut in diesem System der katholischen

Kirche drinnen steckt und, schlimmer noch, ob und wie weit sein Bruder von diesen Vorgängen um Georg erfahren hat. Georg weiß es nicht, auch nicht, ob Bruder Helmut vor seinem Anruf im April 2012 etwas vom Missbrauch an ihm gewusst hatte.

20. Heinrich MORSCHERs Einfluss in die Familie PRADER

Es war 2008 oder 2009, als im Stift Aigenschlögl im Mühlviertel der „Linzer Priesterkreis“ zu theologischen Fachgesprächen tagte. Pater BERTHOLD nahm ebenso daran teil wie ausgewählte Referenten aus Mitteleuropa, allesamt dem Ritus vor dem Zweiten Vatikanum verpflichtet. Bruder Helmut wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz nominiert. Er war seit 1975 der erste Österreicher, der an der Lateranuniversität des Vatikan in Rom Ehe- und Familienrecht studieren durfte und dort sein Doktorat absolvierte.

Bruder Helmut hatte immer gesagt, er wolle Priester werden. Nach der Volks- und Hauptschule besuchte er das Bundesoberstufenrealgymnasium (BORG) in Ried im Innkreis, schloss es nach vier Jahren mit Matura ab. Er musste unter anderem im BORG eine Fachbereichsarbeit über Australien schreiben. Ihre gemeinsame Mutter entschied, Helmut solle zum Klassenvorstand von Georg fahren, um dort die gewünschten Informationen über Australien zu erarbeiten. Der Lehrer erzählte ihm von dessen Schwägerin, einer Klosterschwester aus Auerbach in Bayern.

Zur damaligen Zeit gab es für Bruder Helmut bereits einen Platz im Augustiner Chorherrenstift Reichersberg. Er würde dort eintreten und in Niederösterreich sein Theologiestudium absolvieren. So war es geplant.

Als aber der Klassenvorstand von Georg im Zuge der Vorbereitung der Fachbereichsarbeit über den Hausgeistlichen der Klosterschwestern von Auerbach, Heinrich MORSCHER, erzählte, entschloss sich Helmut, ganz allein zu dem Hausgeistlichen MORSCHER zu reisen. *„Nach vier Tagen hatte Heinrich MORSCHER dem Helmut den Eintritt in das Augustiner Chorherrenstift Reichersberg ausgedet gehabt.“*, so Georg PRADER. Helmut musste es aber den Brüdern im Stift sagen, dass er eben nicht in ihren Orden eintreten könne. Ihm wurde jedoch bereits vom Schneider für die Gewänder des Augustinerordens Maß genommen.

Helmut bat damals Georg, mit ihm gemeinsam mit dem Zug zur Kapelle in Überlingen am Bodensee zu fahren, um dort Heinrich MORSCHER zu treffen, von dem Georg sofort fasziniert war.

So kam es dann auch, dass Georg PRADER 1994 zu eben jenem Heinrich MORSCHER ging. Und es war auch die Gelegenheit für Georg, Heinrich MORSCHER zu bitten, ihm die Beichte abzunehmen.

Heinrich MORSCHER beschwor Georg nach dessen Beichte: *„Georg, du darfst nie wieder eine Frau berühren. Du darfst keine Partys besuchen!“* Mit diesen Worten entließ Heinrich MORSCHER den Jugendlichen.

Die massive Intervention des MORSCHER beeinflusste Georg PRADERS weiteres Leben. Georg PRADER: *„Ich hatte Tanzkurse besucht, um zu erfassen, was das ist, eine Frau zu berühren.“* Auf die eben geschilderte Weise mundtot gemacht, fand Georg PRADER die einzige Form, die ihn das Unaussprechliche, sein Leiden als Kind, die katastrophale Kindheit, auszudrücken half: die Musik. Über die Musik lernte, das Erlebte in einen musikalischen Ausdruck zu bringen, denn die Sprache, das heißt über den erlebten Missbrauch zu reden, war ihm untersagt worden. Auf diese Weise ist es ihm ein paar Jahre besser gegangen.

Georg PRADER begann schließlich eine Therapie bei Isabella BAUMGARTNER. Diese sagte unter anderem einmal zu seinem Bruder Helmut: *„Wissen Sie, Herr PRADER, Ihr Bruder hat massive Dinge erlebt und braucht Ihre Unterstützung.“* Da hatte Bruder Helmut geantwortet: *„Diese Frau will mir als großen Experten für Ehe und Familie Ratschläge erteilen? Was fällt ihr ein, mir Ratschläge zu geben? Die Religion wird über alles gestellt!“*

Bruder Helmut hatte sich auch an Erzabt des Stiftes der Erzabtei St. Peter, Korbinian BIRNBACHER, gewendet. Diesem teilte er mit: *„Der Georg übertreibt.“*

Das erzählte Erzabt BIRNBACHER dem Georg weiter.

Helmut wiederum zu Georg, *„er habe eh schon so viel bekommen, wenn er glaube, dass er auf diese Weise mehr Geld bekommen würde, dann würde er sich täuschen.“*

Georg ist ein Mann, der als Kind den Missbrauch durch einen Ordensmann des Stiftes St. Peter erlebt hatte. Und dessen Bruder wurde zum hohen Würdenträger der katholischen Kirche. Daraus folgte, dass dem Stift der Erzabtei St. Peter kein Schaden entstehen dürfe, quasi dürfe kein Schatten auf das Stift fallen.

21. Georg PRADERs Schweigegelübde wird ihm später zum Vorwurf, geschwiegen zu haben, gemacht

Es lautete der Vorwurf der Erzabtei des Stiftes St. Peter an Georg PRADER, warum er denn nicht früher von dem an ihm verübten Gewaltverbrechen gesprochen habe. Georg PRADER fehlt zu diesem Vorwurf jegliches Verständnis, und als ihn Erzabt Korbinian BIRNBACHER wieder einmal dasselbe fragte und auch noch anfügte, dass er durch sein Schweigen dazu beigetragen hätte, dass dieses System so lange funktioniert habe, fragt sich Georg PRADER angesichts des Schweigegelübdes, das er Heinrich MORSCHER abgegeben hatte, was er denn anderes hätte tun sollen. Denn Erzabt BIRNBACHER fügte noch 2012 folgenden Satz hinzu, *„wenn er jetzt damit an die Öffentlichkeit gehen würde, würde er sich nur selbst schaden. Sie haben sich durch Ihr Schweigen selbst schuldig gemacht, dass das System so lange funktioniert hat.“*

Korbinian BIRNBACHER erzählte Georg PRADER, dass er bei Weitem nicht der einzige Betroffene sei. BIRNBACHER gestattete in der Folge, dass Georg PRADER 2012 ein Missbrauchsoffer kennenlernte. Der Mann war 15 Jahre älter als Georg. Er musste erfahren, dass dieser Mann das gleiche erlebt hatte, wie Georg. Als Entschädigung durch den Orden konnte er eine Wohnung anzahlen und damit war er einverstanden, wurde Georg PRADER erzählt. Jenes Opfer riet Georg PRADER eindringlich: *„Lassen Sie das, in Salzburg will man das nicht hören.“*

Georg PRADER wandte ein: *„Es handelt sich um ein Verbrechen.“*

„Lassen Sie das trotzdem.“

Georg PRADER nahm in der Folge Kontakt mit dem Weißen Ring und Dr. Stefan RIEDLER, dem Anwalt vom Weißen Ring, auf.

2012 trat Georg PRADER aus der katholischen Kirche aus.

Georg wird oft angefeindet. Katholische Fans verdächtigen ihn, ihre Kirche anzugreifen.
„Wegen ein paar Einzelner soll die ganze kulturelle Identität verschwinden?“

Was hätte Georg PRADER davon halten sollen? *„Ich war die große Liebe des Pater BERTHOLD, das hat er mir oft gesagt. Da tue ich mir sehr schwer zu realisieren, was er mir angetan hat. Ich war damals so in seiner Sphäre gefangen. Ich habe für Pater BERTHOLD die Buben am Strich ausgesucht, gesucht für eine Vergewaltigung. Ich habe diese Buben niemals angerührt. Mit mir zusammen war als zweiter Junge der Thomas H..“*

22. Vertrag mit dem Benediktinerorden im Detail

Mit Georg PRADER schloss das Benediktinerstift St. Peter eine Vereinbarung, die unklar datiert wurde und unter Punkt II. die Erklärung des Stifts gegenüber Herrn PRADER enthält, ihm einen höheren Betrag zur „Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere zur Unterstützung für Therapiekosten“, zu bezahlen.

Die Geldsumme an Herrn PRADER soll auf ein Sparbuch, sowie € 10.000,00 als „Druckkostenzuschuss“ für eine Publikation über sexuellen Missbrauch soll an Herrn Norbert Blaichinger bezahlt werden (dieser Autor veröffentlichte diese Publikation unter dem Titel „Nie wieder schweigen – Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Pater B. 2. Teil“, 2012 im Verlag Edition Innsalz.).

Im Gegenzug übernimmt Herr PRADER – zusätzlich zur „Abgeltungswirkung“ der Zahlung – (unter Punkt VIII.) die Verpflichtung, Stillschweigen über den Inhalt der Vereinbarung zu wahren.

Wenngleich die Vereinbarung davon spricht, dass diese Erklärungen von Seiten des Stifts „ohne jede [gemeint wohl: rechtliche] Verpflichtung, jedoch aufgrund einer moralischen Verpflichtung“, handelt es sich trotzdem zweifelsfrei um einen **zweiseitig verbindlichen, entgeltlichen Vertrag mit rechtlicher Verbindlichkeit** (Bereinigung sämtlicher

Ansprüche aus sexuellem Missbrauch und Verschwiegenheit im Austausch gegen Zahlung). Am Verpflichtungscharakter der Vereinbarung ändert auch die Bezeichnung der Zahlung als „Hilfestellung auf freiwilliger Basis“ (Punkt III.) nichts („falsa demonstratio non nocet“). Es handelt sich zudem um einen **außergerichtlichen Vergleich** (§§ 1380ff ABGB), weil im Raum stehende, rechtlich verbindliche (somit keineswegs bloß „moralische“) **Verbindlichkeiten** dadurch **abschließend bereinigt** werden sollten. Bei entgeltlichen Geschäften wie dem Vergleich sind ein Erklärungsirrtum und ein Geschäftsirrtum beachtlich; unbeachtlich ist hingegen ein bloßer Motivirrtum.

Die seit langem gefestigte Rechtsprechung schränkt die Irrtumsanfechtbarkeit von Vergleichen, unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des § 1385 ABGB (Stammfassung des ABGB aus 1811!), freilich auf jenen Fall ein, *„dass der Irrtum Umstände betreffe, welche die Parteien bei der Beurteilung der Rechtslage im Zeitpunkt des Vergleiches als sicher, unzweifelhaft und unstreitig angenommen hätten“* (4 Ob 602/73; 3 Ob 15/53). Demnach müssen beide Streitparteien unrichtige Vorstellungen über die Umstände, welche die Grundlage für den Vergleich abgaben, gehabt haben. Diese Aussage verknüpft also drei Elemente kumulativ:

- gemeinsamer Irrtum,
- Irrtum über die „Vergleichsgrundlage“
- Voraussetzungen des § 871 ABGB.

In der Entscheidung 3 Ob 583/86 wird (hingegen) ohne Erwähnung des § 871 ABGB angeführt: *„Eine Anfechtung kommt vielmehr nur wegen eines gemeinsamen Irrtums über wesentliche Vergleichsgrundlagen **oder wegen arglistiger Irreführung** in Betracht“*.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Benediktinerstift St. Peter
 5020 Salzburg, St. Peter Bezirk 1

und

Georg Prader, geb. 02.02.1976
 4932 Kirchheim, Rödham 5

wie folgt:

I.

Festgestellt wird, dass Georg Prader vor allem in der Zeit von Sommer 1985 bis Herbst 1990 Opfer von Missbrauchsvorfällen geworden ist.
 Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft unter dem Vorsitz von Landeshauptfrau a.D. Waltraud Klasnic hat die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehungen geklärt.

II.

Das Benediktinerstift St. Peter erklärt hiermit, dass grundsätzlich ohne jede rechtliche Verpflichtung, jedoch aufgrund einer moralischen Verpflichtung, an Georg Prader zur Abgeltung aller Ansprüche, insbesondere auch zur Unterstützung für Therapiekosten ein Betrag in Höhe von brutto [REDACTED]
 (in Worten: Euro einhunderttausend) bezahlt wird.

Darüber hinaus wird vom Benediktinerstift St. Peter an Norbert Blaichinger, der Georg Prader begleitet und unterstützt hat, ein Betrag in Höhe von brutto [REDACTED]
 (in Worten: Euro zehntausend) bezahlt.

Summe [REDACTED]

Bei den erwähnten [REDACTED] handelt es sich insbesondere auch um einen Druckkostenzuschuss für das von Norbert Blaichinger herausgegebene Buch „Nie wieder schweigen. Sexueller Missbrauch in der Kath. Kirche. Die Geschichte des Herrn O. Edition innsalz“.

Der zuvor erwähnte Bruttobetrag von insgesamt [REDACTED] ist vom Benediktinerstift St. Peter innerhalb von 10 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung wie folgt zu bezahlen:

- der Betrag in Höhe von [REDACTED] (in Worten: Euro einhunderttausend) ist auf das Sparbuch des Georg Prader mit der Nummer 33.406.380 bei der Raiffeisenbank Ried im Innkreis reg. Genossenschaft m.b.H., BLZ 34450, ltd. auf „Georg“ anzuweisen;
- der Betrag in Höhe von [REDACTED] (in Worten: Euro zehntausend) ist an Norbert Blaichinger auf dessen Konto Nr. 46128 bei der Raiffeisenbank Mondsee/Reg. Genossenschaft m.b.H., BLZ 34322 anzuweisen.

III.

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung bestätigt Georg Prader ausdrücklich, dass es sich bei dem vom Benediktinerstift St. Peter zu zahlenden Gesamtbetrag von [REDACTED] um eine einmalige Hilfestellung auf freiwilliger Basis handelt.

IV.

Das Benediktinerstift St. Peter bezahlt an Georg Prader den unter Punkt II. ausgewiesenen Betrag von Brutto [REDACTED] nur unter der Bedingung, dass Georg Prader von der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich noch keine Zahlungen erhalten hat. Sollten seitens der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich wider Erwarten Zahlungen an Georg Prader geleistet worden sein, dann müssten diese auf die Gesamtforderung von [REDACTED] angerechnet werden.

Das Benediktinerstift St. Peter wird daher die Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich von der gegenständlichen Vereinbarung informieren.

V.

Nach Zahlung des Gesamtbetrages von [REDACTED] sind sämtliche Forderungen, aus welchem Rechtstitel auch immer, zwischen

Georg Prader

und

- dem Benediktinerstift St. Peter
- der Erzdiözese Salzburg
- der Diözese Linz

wechselseitig und ein für alle Mal verglichen und bereinigt.

Georg Prader nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass gegenüber den Vorgenannten nach Auszahlung des vereinbarten Betrages von brutto [REDACTED] keine Forderungen mehr geltend gemacht werden können.

VI.

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung wären nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vom Formerfordernis der Schriftform könnte nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

VII.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden vom Benediktinerstift St. Peter übernommen.

VIII.

Die Vertragsteile vereinbaren über den Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Das Benediktinerstift St. Peter ist allerdings berechtigt, die Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich vom Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren.

Salzburg, am 28.09.2015

P. J. Klein
Benediktinerstift St. Peter



Georg Prader
Georg Prader

Norbert Blaichinger
Zum Zeichen der Zustimmung
mitunterfertig.

23. Haftung des Benediktinerstiftes für den eingetretenen Schaden?

Anders als bei der Anfechtung gewöhnlicher Verträge (nach §§ 871ff ABGB) genügt es daher nicht, wenn sich beide Vergleichsparteien z.B. unsicher waren, ob ein strittiger Ersatzanspruch im Prozessfall beweisbar sein wird oder wegen komplexer Rechtslage von der aktuellen Rechtsprechung als gegeben angesehen würde. Derartige Zweifel sollen ja gerade durch den Vergleich abschließend beseitigt werden! **Nur dann, wenn eine Tatsache oder Rechtslage als sicher angenommen wurde, die sich in Wahrheit „unsicher“ oder unzweifelhaft in einem anderen Sinn darstellt, könnte auch ein Vergleich angefochten werden.**

Die Vereinbarung des Herrn PRADER mit dem Stift könnte nur dann mit Erfolg wegen Irrtums angefochten werden, wenn entweder

- **das Stift Herrn PRADER über eine „wesentliche Vergleichsgrundlage“ (z.B. seinen Wissensstand/Einwirkungsmöglichkeit und daher Mitschuld am sexuellen Missbrauch) arglistig (d.h. mit Eventualvorsatz) in die Irre geführt hätte**
- oder
- **das Stift und Herr PRADER einem gemeinsamen Irrtum über eine „wesentliche Vergleichsgrundlage“ unterlagen, welche von beiden im Abschlusszeitpunkt als „unzweifelhaft“ angenommen wurde** (z.B. wenn beide unzweifelhaft davon ausgehen, dass das Stift nach geltender Rechtslage nicht haftet, obwohl dies anders ist, oder wenn beide mit Sicherheit annehmen, dass es keine haftungsbegründenden Beweise für einen Missbrauch oder ein Verschulden des Stiftes gibt, obwohl solche doch bestehen und im Nachhinein hervorkommen).

Wenn hingegen sowohl das Stift als auch Herr PRADER sich nicht sicher waren, ob es Beweise geben könnte, und solche in Wahrheit bestehen, oder wenn sie nicht sicher sind, wie die Rechtsprechung eine Haftung des Stiftes beurteilen würde (und sich dies nachträglich anders herausstellt), so könnte die Vereinbarung nicht angefochten werden.

- a) Die Vereinbarung kann angefochten werden, wenn das Stift und Herr PRADER sich über die Rechtslage oder Beweislage **sicher waren** und es in Wahrheit anders ist.
- b) Die Vereinbarung kann angefochten werden, wenn das Stift Herrn PRADER über sein Mitwissen oder seine sonstige Verantwortlichkeit für den sexuellen Missbrauch **vorsätzlich getäuscht** hat.
- c) Die Vereinbarung kann **nicht** angefochten werden, wenn das Stift und Herr PRADER sich über die Rechtslage oder Beweislage **nicht sicher waren** und erst nachträglich Sicherheit erlangen.

Exkurs 1:

Historisches zu Zölibat, Ausschluss von Frauen und Keuschheit in der Römisch-Katholischen Kirche

1. Pflichtzölibat:

Der Zölibat findet sich sowohl in der West- als auch in der Ostkirche, in letzterer allerdings eingeschränkt auf das Mönchtum und die Bischöfe.

Prinzipiell abgelehnt wird der Zölibat im Christentum hingegen von den Kirchen der Reformation, wofür insbesondere Luther (neben anderen Reformatoren) eingehende theologische Gründe geliefert hat („Der Mensch kann zu seiner Erlösung nichts anders beitragen als an Jesus Christus zu glauben, nach der Schrift zu leben und auf die Gnade Gottes zu vertrauen. Zölibatäre Lebensweise vermag zur Erlösung des Menschen ebenso wenig beitragen wie Fasten oder gute Werke. Alle guten Werke können nur im Bewusstsein um die bereits empfangene Gnade getätigt werden, nicht aber um etwas von Gott erst zu erlangen!“). Ungeachtet dieser prinzipiellen Ablehnung des Zölibats als religiöse Verpflichtung entwickelten sich im 19. Jahrhundert im Protestantismus Diakonissengemeinschaften, denen ein zölibatäres Leben für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft vorgegeben ist.

Ab dem 4. Jahrhundert praktizierten Mönche und Einsiedler im Westen und Osten des Römischen Reichs Enthaltsamkeit, lebten ehelos und hielten sich von Frauen fern (berühmte Beispiele: hl. Hieronymus und hl. Augustinus Ende des 4. Jahrhunderts, hl. Severin und hl. Patrick im 5. Jahrhundert). Insbesondere vom hl. Augustinus ist überliefert, dass dieser selbst das Gespräch mit Frauen, ausgenommen seiner Mutter, penibel vermieden hat, sofern nicht ein anderer Mönch oder Priester anwesend war. Moderne Psychologen beurteilen dies vereinzelt als schwere, zwangsneurotische Verhaltensstörung.

In der Orthodoxie wurde der Zölibat für Bischöfe durch Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert verbindlich festgesetzt. Weltpriester sind vom Zölibat bis heute nicht nur ausgenommen, sondern ist die Ehe für diese de facto sogar erforderlich. Wer vor der Priesterweihe nicht geheiratet hat, muss Mönch werden, weil ein Leben in einem Pfarrhaus ohne Frau und Familie für sittlich anstößig angesehen und nicht toleriert wird.

In der katholischen Westkirche wurde der verpflichtende Zölibat für Weltpriester ab dem 4. Jahrhundert sowie im Frühmittelalter gefordert. Schon vor dem Toleranzedikt von Mailand, als das Christentum noch der Verfolgung durch das heidnische Rom ausgesetzt war, wurde im Konzil von Elvira (Canon 33) um das Jahr 309 verheirateten Priestern Enthaltensamkeit in der Ehe aufgetragen, dies setzte sich aber nicht durch (vor allem, solange das Christentum keine staatliche Autorität beanspruchen konnte!). Nach dem Toleranzedikt kam es im 4. Jahrhundert zu einem wahren „Priesterboom“ im Römischen Reich. Um diesen einzudämmen, wurde die Ehelosigkeit von Priestern wiederholt eingefordert, so bereits beim ersten Konzil von Nicäa 325. Derartige Konzilsbeschlüsse seit dem 4. Jahrhundert haben sich jedoch nicht durchgesetzt. Im 9./10. Jahrhundert war ein Großteil der Priester und Bischöfe in Deutschland und Österreich noch verheiratet, wobei gerade das deutsche Königs- und Kaisertum die Verehelichung unterstützte. Im Investiturstreit des Papstes gegen den Kaiser wurde auch der Zölibat von der Kirche massiv eingefordert. Der Erfolg des Papsttums im Streit um die Investitur mit dem Kaiser (Wormser Konkordat 1122) führte in weiterer Folge auch zur Durchsetzung der Zölibatsverpflichtung für ausnahmslos alle Kleriker in der katholischen Westkirche:

Auf dem Zweiten Laterankonzil 1139 wurden alle Priester-, Bischofs- und Mönchsehen für ungültig (absolut nichtig) erklärt. Verheiratete Männer dürfen zu Diakonen geweiht werden, danach aber nicht neuerlich heiraten. Kleriker, Mönche und Nonnen, die gegen die Norm eine Frau genommen haben, sollen getrennt werden, da eine derartige Verbindung, die wider die kirchliche Regel eingegangen wurde, nicht als Ehe anerkannt wird. Die Beteiligten werden voneinander getrennt und sollen dann angemessene Buße tun. Es wird allen Christen untersagt, die Messen verheirateter Priester anzuhören. Das Vermögen verstorbener Kleriker wird der Kirche einverleibt. (Canons 5 bis 8) Seither besteht eine ausnahmslose Zölibatsverpflichtung für alle Priester und Bischöfe in der römisch-katholischen Kirche.

Seit einigen Jahrzehnten bestehen Forderungen, die Zölibatsverpflichtung wieder zu lockern und z.B. bewährte verheiratete Männer (*viri probati*) zu Priestern zu weihen. Nach einer entschiedenen Ablehnung derartiger Forderungen durch die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. hat sich Papst Franziskus ab 2013 vorsichtig positiv in diese Richtung gezeigt.

2. Ausschluss der Frauen von kirchlichen Leitungsfunktionen in der römisch-katholischen Kirche:

Im frühen Christentum wurde der Dienst der Diakonin (in älterer Literatur auch *Diakonisse* genannt) von Frauen ausgeübt, wie etwa die *Didaskalia Apostolorum* des 3. Jahrhunderts bezeugt, und war laut Evangelos Theodorou in der Ostkirche bis zum Fall Konstantinopels im 15. Jahrhundert weit verbreitet. Die Weihe von Frauen in der Westkirche war hingegen seltener und endete im 11. Jahrhundert mit der Besetzung des römischen Episkopats mit deutschen Päpsten.

3. Historische Entwicklung von Keuschheit im Christentum, insbesondere in der katholischen Kirche:

Das Keuschheitsgelübde besteht von allen 3 abrahamitischen Religionen nur im Christentum (nicht im Judentum, nicht im Islam!). Die Ursachen für die Entwicklung der Leib- und Lustfeindlichkeit im Christentum sind bis heute nicht restlos erforscht, sie sind seit dem 4. Jahrhundert sicher belegt (z.B. Forderung nach dauerhafter Enthaltensamkeit von Klerikern, enthaltsame Lebensführung von Mönchen und Einsiedlern, Schriften von Kirchenvätern). Weder aus dem Judentum noch aus der griechisch-römischen Antike ist sie ableitbar. Eine mögliche Deutung ist der Einfluss der Gnosis im 1. Jahrhundert (wenngleich diese von der herrschenden Strömung im Urchristentum verworfen wurde) sowie zentralasiatischen spirituellen und abergläubischen Gedankengutes angesichts des politischen und wirtschaftlichen Niedergangs des Römischen Weltreiches im 3. Jahrhundert. Die strenge Ablehnung jeglicher körperlicher Lust fand bereits im Jahr 393 im Verbot der Olympischen Spiele und aller nackt ausgetragener sportlicher Wettkämpfe einen deutlichen Ausdruck.

Obwohl die Reformation zölibatäre Lebensformen als für die Erlösung irrelevant erkennt, ist Lustfeindlichkeit auch im Protestantismus bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts belegt.

Im Katholizismus wurde vom Mittelalter bis 1968 jegliches Lustempfinden, selbst in der Ehe zum Zweck der Fortpflanzung, als moralisch bedenklich oder gar sündhaft angesehen. Die Gottesmutter Maria wurde als Vorbild angesehen. Priestern war bis in die 60-er Jahre das Tanzen und der Besuch von Saunas untersagt.

Im Katholizismus maßgeblich ist in Sachen Sexualität zurzeit noch die Enzyklika „*Humanae Vitae*“ von Papst Paul VI. aus dem Jahr 1968: Demnach ist die Sexualität an sich gut und von Gott dem Menschen geschenkt, damit er daran Gefallen finde. Der Mensch darf von der Sexualität jedoch nur Gebrauch machen, solange sie dem Zweck der Fortpflanzung dient, wobei dies nach Möglichkeit in rechter, optimalerweise auch kirchlich und sakramental geschlossener Ehe erfolgen möge. Jede Sexualität um ihrer selbst willen ist zu verdammen.

Exkurs 2:

Bedingungen zur Anrufung des Rotae Romanae Tribunals

Laut § 3 ist der Römischen Rota die Rechtsprechung vorbehalten (zitiert nach: Canon 1405 Codex iuris canonici, CIC):

1° über Bischöfe in Streitsachen, unter Wahrung der Vorschrift des canon 1419, § 2;

2° über den Abtprimas oder den Abtpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes;

3° über Diözesen oder sonstige natürliche und juristische Personen in der Kirche, die keinen Oberen unterhalb des Papstes haben.

1. Zum vorliegenden Sachverhalt

Pater Ernst Berthold FLACHBERGER bzw. Josef BERNHOFER können wegen ihres Fehlverhaltens nicht direkt vor dem Rotae Romanae Tribunal vor Gericht stehen. Sie sind verstorben.

Wenn es gelingt darzulegen, dass die obersten Vorgesetzten des Pater BERTHOLD (Abtpräses der Benediktiner, der für das Stift St. Peter in Salzburg zuständig ist) trotz entsprechender Information und Belangung nicht entsprechend ordnungsgemäß tätig geworden sind, kann ein Verfahren gegen diesen Abtpräses beim Rotae Romanae Tribunal eingeleitet werden.

Abtpräses der Benediktiner für Österreich ist derzeit (25.10.2017 bis 25.10.2023) *Abt Johannes PERKMANN vom Stift Michaelbeuern*. Von 1978 bis 1982 Maximilian AICHERN, von 1982 bis 2009 (als die Missbrauchsfälle der Jahre 1987 bis 1991 geschahen) war dies Clemens LASHOFER, dieser ist 2009 verstorben.

2. Zum daraus folgenden Schluss:

Selbst, wenn der damals zuständige Abtpräses der Benediktiner-Orden, Clemens LASHOFER, mit den Vorfällen konfrontiert worden wäre und diese wissentlich geduldet hätte, wäre ein Verfahren nun nicht mehr möglich, weil das einzige Subjekt, das deswegen vor dem Rotae Romanae Tribunal angeklagt werden könnte (Clemens LASHOFER), ebenfalls bereits gestorben ist.

Für ein Verfahren vor dem Rotae Romanae Tribunal fehlt es an einem Angeklagten, für den dieses Tribunal zuständig wäre.

Stattdessen möglich wäre es, wegen der Verletzung innerkirchlichen Rechts (sexueller Missbrauch, Traumatisierung, Ausbeutung und Misshandlung sind auch nach kanonischem Recht Straftaten, das Kirchenrecht kennt keine Verjährung)

- das Salzburger Metropolitan- und Diözesangericht anzurufen (dieses überwacht die Einhaltung des Kirchenrechts durch alle in seinem Diözesangebiet gelegene Ordensinstitute und kann Anzeige bei der römischen Kurie bzw. beim Generalkapitel des jeweiligen Ordens erstatten und Überprüfungen anregen) Adresse: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel: 0662 / 8047-1900; Fax: 0662/8047-1909, Mail: gericht@eds.at
- das Generalkapitel des Benediktiner-Ordens anzurufen (diesem obliegt die Gerichtsbarkeit über die österreichischen Benediktiner-Abteien und ihre Äbte, es kann diese wegen von ihnen begangener Verletzungen kirchlichen Rechts oder der Ordensregeln auch verurteilen) Adresse: Abtpräses Mag. Johannes PERKMANN OSB Benediktinerabtei Michaelbeuern, 5152 Michaelbeuern 1; E-Mail: info@benediktiner.at

Dazu nötig ist allerdings die Vertretung durch einen vor der Rota zugelassenen Advokaten (die meisten dieser Advokaten haben ihre Kanzleien in Rom).

3. Zu den dafür vorgesehenen Zuständigkeiten:

Das Rotae Romanae Tribunal entscheidet sowohl in erster als auch in zweiter, als auch in höherer Instanz. Es hat auch alle Verfahren, die ihm von Seiten des Papstes direkt übertragen worden sind, zu behandeln und mit Urteil zu fällen. Das Tribunal ist zuständig für

Streitsachen von Bischöfen, Streitsachen über Abtrimas bzw. Abtpräses der monastischen Kongregationen. Das Tribunal urteilt auch über die Bischofssitze (Diözesen), über oberste Leiter der Ordensinstitute nach päpstlichem Recht, außerdem über jene natürlichen und juristischen Personen der Kirche, welche nicht einem anderen oberen unterstehen als dem Papst persönlich.

4. Die Vertretung vor dem Rotae Romanae Tribunal:

Vor dem Rotae Romanae Tribunal gilt Anwaltszwang. Alle Prozesse müssen durch dort zugelassene Anwälte geführt werden. Keine Partei darf sich vor diesem Gerichtshof selbst vertreten. Die Anwälte sind spezialisiert im Kirchenrecht und besonders ausgebildet – sie sind aber Laien. Sie müssen den Nachweis eines Doktorats erbringen und in einer dreijährigen Ausbildung unter Aufsicht des Dekans des Tribunals ein „Studium rotale“ absolvieren, das ein Auditor leitet.

5. Zur Qualifikation des Anwalts für das Rotae Romanae Tribunal

Der geeignete Anwalt soll für die Streitigkeiten für Strafsachen, bei denen es um sexuellen Missbrauch geht, welcher von Klerikern begangen wurde, bzw. einer, der sich spezialisiert hat für die Entlassung von Ordensleuten und auch für Verleumdung u.ä. zuständig sein.

Exkurs 3:

Bedingung für eine Auflösung des Ordens

1. Auflösung des Ordens ungeschrieben im Statut beim „Jüngsten Gericht“

Georg PRADER hat am eigenen Leib erfahren, was es bedeutet, ein gequältes Kind zu sein. Kein Kind hat Gewalt verdient. Für Georg PRADER war es unaussprechlich, dass er als Kind sexuell missbraucht wurde, auch wenn er später als Erwachsener versuchte, eine angemessene Sprachform im musikalischen Bereich zu finden. Die Leiden eines Kindes, das missbraucht wurde, die persönliche Katastrophe, schreit nach einem wichtigen Instrument, das von Generation zu Generation sich im Kampf gegen die Verflechtungen von Staatsanwälten, Richtern, Polizisten, Militärs und der organisierten Kriminalität befindet: Gerechtigkeit.

Unter diesem Aspekt sind die folgenden Zeilen zu sehen: Frei nach Gödel kann ein vollständig erscheinendes und aufeinander verweisendes und abgestimmtes System wie die katholische Kirche nicht alles abbilden und nicht alles erklären, denn der weit größere Teil befindet sich außerhalb und passt nicht hinein.

Wenn also der Gründer des berühmtesten Mönchsordens, Benedictus von Nursia, der 529 das erste Kloster Monte Cassino ins Dasein rief, mit seinen drei Hauptregeln „Armut, Gehorsam, Keuschheit“ ein Statut erschaffen hatte, stand bereits das Datum für seine Auflösung ungeschrieben für diese und alle Ordensgemeinschaften fest, nämlich das „Jüngste Gericht“. Das bedeutete natürlich, dass es für diese Orden üblicherweise keine anderen Auflösungsregeln gibt.

Der Orden des Stiftes der Erzabtei St. Peter wurde 696 vom heiligen Rupert, dem Landespatron von Salzburg, gegründet; er kam aus Worms und führte in Salzburg durch Gründung des ältesten Benediktinerstiftes sowie des ältesten Bistum auf österreichischem Boden das Christentum ein.

2. Wem gegenüber kann Georg PRADER seine Ansprüche geltend machen?

Dennoch gibt es Gründe – wie bei allen Orden, also auch für den Benediktinerorden – die für die Auflösung desselben sprechen können. Vor dem Hintergrund der berechtigten Ansprüche des Georg PRADER ist jedoch zu bedenken, dass der Haupttäter, eine natürliche Person, der durch Anzeige, Urteil und Vollstreckung desselben dingfest gemacht hätte werden können, Pater Ernest Berthold FLACHBERGER bzw Pater BERTHOLD, wie er im vorliegenden Werk genannt wird, 2010 verstarb. Überdies hatte er ja – wie alle seine Brüder – das Armutsgelübde abgelegt.

Wem gegenüber kann Georg PRADER seine Ansprüche geltend machen?

Auf welche Weise ergeben sich Ansprüche, die erfolgversprechender wären und die auch dann, wenn der Täter leben würde, nicht ins Leere führten? Zu untersuchen wäre also, ob und in wieweit die Rechtsträger des katholischen Kirchenrechts, die in aller Regel Vermögen besitzen, zur Verantwortung gezogen werden dürften. Bevor jedoch diese Frage bearbeitet werden kann, ist als Vorfrage zu klären, worin tatsächlich die besondere Verantwortung des Ordens der Erzabtei St. Peter in Hinblick auf die Missbrauchserfahrungen des Georg PRADER bestehen.

Wann also hat der Benediktinerorden des Stiftes der Erzabtei St. Peter die Missbrauchstaten von Pater BERTHOLD zur Kenntnis und zu den Akten genommen? Eine Quelle ist das Werk von Norbert BLAICHINGER, „Pater B. – Eine Dokumentation“, Munderfing 2010, die auf Seiten 174 f. in der Biografie des damaligen „Seelsorgers“ notiert, dass der Missbrauch an Buben 1963 begonnen hätte und wurde auch ein erster Fall von sexualisierter Gewalt an einem Südtiroler Jungen, der heute 77 Jahre alt ist, dokumentiert. Auf Seiten 120 ff. erzählt dieser anonymisiert seine Geschichte (den Kontakt erhielt der Journalist wohl von der Erzabtei selbst) mit Pater BERTHOLD. Darin erzählte er auch: *„Diese sexuelle Gewalt durch meine Peiniger hat eine gesunde Lebensentwicklung unmöglich gemacht. ... Man spricht von Seelenmord. Und genau das ist an mir durch die jahrelang andauernde sexuelle Gewalt vollzogen worden. ... Ich erlitt als 11- und 12-Jähriger bei der erlittenen Gewalt Todesängste. ... Fast täglich erlebe ich Angstzustände, verbunden mit dem Gefühl einer inneren Lähmung. ...“* (128 f.). Dieser Vorgang dürfte sich entweder 1958 oder 1963 abgespielt haben.

Die Erzabtei St. Peter erfuhr von den kriminellen Handlungen von Pater BERTHOLD schon mindestens 50 Jahre vor dessen Tod.

3. Wer kann aufgrund welcher rechtlichen Gründe den Orden auflösen?

a) Der Papst als oberste kirchliche Autorität kann jeden katholischen Orden auflösen. Dies ist in der Geschichte schon geschehen, beispielsweise wurde 1773 der von Ignatius von Loyola gegründete Jesuitenorden (Ordo Societatis Jesú) von Papst Clemens XIV. aufgelöst. Er wurde in jenem Jahr auf Druck der aufgeklärten katholischen Könige von Frankreich, Spanien und Portugal dazu aufgefordert (allerdings wurde der Jesuitenorden bereits 1814 von Papst Pius VIII. reaktiviert). Immerhin wird dadurch bewiesen, dass der Papst tätig werden kann, und zwar ist es dabei unerheblich, was in der Ordensregel steht, denn als Papst gilt er als „Stellvertreter Gottes auf Erden“, vor ihm ist jede Ewigkeit relativ.

b) Jeden Orden kann die weltliche Macht (der Staat) aufheben, dies aufgrund ihrer Souveränität, indem sie die Rechtspersönlichkeit des Ordens aufhebt, sein Vermögen konfisziert oder es auf beliebige Personen überträgt. Durch innerstaatliche Regelungen, durch die Verfassung und ähnlichem kann sich der Staat allerdings selbst Beschränkungen dieser Rechte (auf Auflösung kirchlicher Einrichtungen und Enteignung von deren Vermögen) auferlegen.

In der Zeit der faschistischen Diktatur zwischen 1938 und 1945 wurden Ordensgemeinschaften aufgelöst und Vermögen konfisziert, zum Beispiel wurde das Stift St. Paul im Lavanttal aufgelöst und die Ortschaft St. Paul in Sponheim umbenannt.

In der Zeit des Habsburgerkaisers Josef II. wurden die kontemplativen Orden aufgelöst und ihr Vermögen auf andere Einrichtungen wie Religionsfonds, die für die Löhne von Priestern aufkamen, die keine Mönche waren.

c) Heutzutage kommen noch Beschränkungen der Auflösungsmacht des Staates durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867.

(Art 15 StGG: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“), den Staatsvertrag von St. Germain von 1919 (Art. 63 Abs 2 StV St. Germain: „Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“) und die Europäische Menschenrechtskonvention (Art 9 EMRK: „(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“) dazu, wonach Kirchen- und Religionsgemeinschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig regeln und ihr Vermögen vorbehaltlich der Gesetze verwalten. Der Bundeskanzler und die sonstigen obersten Organe der Bundes- und Landesverwaltung (Exekutive) sowie auch sonst alle Vertreter der Staatsgewalt müssen diese verfassungsrechtlichen Schranken bei ihrem hoheitlichen Handeln gegenüber kirchlichen Einrichtungen beachten.

Völkerrechtlich ist Österreich auch in der Zweiten Republik durch den völkerrechtlichen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl (Vatikan), nämlich das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 05.06.1933 samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934 idF BGBl. Nr. 195/1960 gebunden. Dort heißt es bezüglich der Rechtspersönlichkeit, inneren Organisation und des Vermögens katholischer Orden u.a.:

Artikel II. „Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates in Österreich bestehen. Künftig zu

errichtende erlangen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, wenn sie unter der in diesem Konkordate vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen.

Artikel X. § 1. Orden und religiöse Kongregationen können in der Republik Österreich den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet und aufgestellt werden; sie unterliegen von Seiten des Staates keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und – ausgenommen die in diesem und in Artikel XI, § 2, genannten Fälle – die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Artikel XIII. § 1. Artikel „Die beweglichen und unbeweglichen Güter der kirchlichen Rechtssubjekte werden im Rahmen der für Alle geltenden Staatsgesetze gewährleistet. In eben diesem Rahmen hat die Kirche das Recht, neue Güter zu erwerben und zu besitzen; die derart erworbenen Güter werden in gleicher Weise unverletzlich sein.“

d) Sowohl im StGG als auch in der EMRK gibt es die Religionsfreiheit, die materiellrechtlich so verstanden wird, dass man Religionsgesellschaften nicht ohne Grund auflösen und Vermögen für notwendige Zwecke nicht entziehen darf (vgl. Art 15 StGG „...bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde...“ bzw. Art 9 Abs 1 EMRK „...in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben ...“). Nur dann, wenn schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder für sonst in der EMRK genannte Gründe dies erfordern, darf ihre Auflösung bzw. Enteignung erfolgen.

e) Eine Kirche oder Religionsgemeinschaft, die ihren Gläubigen gelegentliches Fasten aufträgt, widerspricht nicht zwingenden öffentlichen Interessen. Wenn sie zum Beispiel fordert, dass ihre Gläubigen kein Schweinefleisch essen und keinen Alkohol trinken dürfen, widerspricht dies auch nicht zwingenden öffentlichen Interessen.

f) Hingegen kann sich eine Religionsgemeinschaft, die zum Beispiel zum Terror aufruft, nicht auf Religionsfreiheit berufen. In einem solchen Fall hat der Staat auch nach der EMRK und dem StGG das Recht, eine solche Religionsgemeinschaft oder Kirche aufzulösen und ihr Vermögen zu konfiszieren. Umso mehr kann auch eine einzelne Einrichtung innerhalb einer

Religionsgemeinschaft, deren Machwerk anerkannten öffentlichen Interessen nach der EMRK zuwiderläuft, aufgelöst und ihr Vermögen konfisziert werden.

Eine Kirche, die nicht erlaubt, dass Mädchen zur Schule geschickt werden, stellt ebenso einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentlich Ordnung und Sicherheit dar wie eine Kirche, die aktiv oder passiv duldet, dass Kinder sexuelle Gewalt erleiden müssen oder die sexualisierte Gewalt an Kindern in ihren Einrichtungen gutheißt oder vertuscht. Auch eine Kirche, die ihre Gläubigen dazu aufruft, über die begangenen Verbrechen Stillschweigen zu bewahren, und eine solche Kirche, die diese nicht nur nicht zu verhindern sondern sogar zu fördern sucht, verstößt auf diese Weise gegen gewichtige öffentliche Interessen im Sinn des Art 9 Abs 2 EMRK („...darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“). Auch eine solche Kirche kann und darf sich nicht (mehr) auf die Religionsfreiheit der EMRK berufen, um ihren weiteren Bestand zu rechtfertigen.

g) In jenen Fällen, wo Gründe vorliegen, die die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder den Schutz und die Freiheit des Einzelnen substantiell im Kern selbst schwerwiegend beschädigen, ist die Auflösung der Glaubens- oder Religionsgemeinschaft als ultima ratio anzusehen. Eine solche Auflösung darf nur stattfinden, wenn sie das gelindeste Mittel darstellt. Verbrechen einzelner kirchlicher Funktionäre können auch durch Strafverfolgung und durch behördliche Unterbindung derartiger Praktiken geahndet werden.

h) Völkerrechtlich gesehen würde durch die Auflösung eines Ordens möglicherweise gegen das zwischen Österreich und dem Vatikan geschlossene Konkordat verstoßen, in welchem vorgesehen ist, dass Österreich alle nach Kirchenrecht bestehenden Institutionen anerkennen, ihnen Rechtsbeistand und Garantien hinsichtlich ihres Vermögens gewähren muss (Art II, X und XIII des Konkordats, siehe oben). Daraus folgt, dass Österreich nach dem Buchstaben des völkerrechtlich bindenden Konkordats einen Orden gar nicht auflösen dürfte.

i) Allerdings verpflichtete sich der Heilige Stuhl im Konkordat auch dazu, gerechtfertigte Interessen des Staates Österreich zu respektieren! Im Rahmen dieser Verpflichtung könnte

die Republik Österreich vom Heiligen Stuhl fordern, dass dieser im Fall, dass ein Orden anerkannte öffentliche Interessen des Staates (jedenfalls gegen solche im Sinn des Art 9 Abs 2 EMRK) schwerwiegend verletzt, selbst einschreitet und diesen Orden umstrukturiert oder auflöst.

j) Wenn ein Orden daher EMRK-widrig agiert, gegen zwingende öffentliche Interessen im Sinne der EMRK verstößt, könnte sich der Heilige Stuhl nicht mehr auf das Konkordat berufen, weil er dann verpflichtet wäre, diesen Orden selbst aufzulösen oder so in die Ordensstruktur einzugreifen, dass derartige Verletzungen öffentlicher Interessen nicht mehr vorkommen. Keinesfalls dürfte der Heilige Stuhl einfach untätig bleiben und sich darauf berufen, dass seine Ordensinstitute durch das Konkordat vor jeglichem staatlichen Zugriff geschützt wären. (Vgl. Artikel XX des Konkordats: (1) Im Falle der strafgerichtlichen Belangung eines Geistlichen oder einer Ordensperson hat das staatliche Gericht sofort den für den Belangten zuständigen Diözesanordinarius zu verständigen und demselben raschestens die Ergebnisse der Voruntersuchung und gegebenenfalls das Endurteil des Gerichtes sowohl in der ersten als in der Berufungsinstanz zu übermitteln. (2) Im Falle der Verhaftung und Anhaltung in Haft soll der Geistliche (Ordensperson) mit der seinem Stande und seinem hierarchischen Grade gebührenden Rücksicht behandelt werden.“ – hieraus muss abgeleitet werden, dass auch Geistliche und Ordenspersonen den staatlichen Strafgesetzen und den Zwangsmaßnahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit voll unterworfen sind).

k) Die Förderung von Verbrechen, die Förderung von sexueller Gewalt und ähnlichem, wie sie möglicherweise in dem Stift der Erzabtei St. Peter seit 1958 oder 1963 nachzuweisen sind, verstoßen eindeutig gegen die berechtigten Interessen Österreichs.

Bei beharrlichem Nichteingreifen des Heiligen Stuhls trotz Verletzung der berechtigten Interessen der Republik Österreichs (Verhinderung von Straftaten in katholischen Orden) könnte die Republik Österreich (z.B. die Strafjustiz) auch durch Beschlagnahme und Verfall des gesamten Vermögens eines kriminell agierenden Ordens oder sonstigen Instituts (z.B. Engelwerk etc.) vorgehen. Eine bescheidmäßige Auflösung durch eine österreichische Behörde (z.B. Minister) ist hingegen nicht vorgesehen. Hierfür müsste aufgrund des Legalitätsprinzips (Art 18 Abs 1 B-VG) zunächst erst eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

II. Gutachterliche Stellungnahme

1. Zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Aufgrund der Novelle von 2010 fängt die strafrechtliche Verjährungsfrist mit dem 28. Geburtstag des Opfers an (in Kraft erst seit 01.01.2010). Dies wäre im vorliegenden Fall schweren sexuellen Missbrauchs, der vor der Geltung dieser Novelle in den Jahren 1987-1991 entstand, nicht anzuwenden. Für die vorliegende Begutachtung würde hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kein Ergebnis möglich sein. Nicht nur würde die Verjährungsproblematik eine wesentliche Rolle spielen, zumal beide Haupttäter bereits verstorben sind.

Eine weitere Fragestellung ergibt sich aus der Haftung des Benediktinerordens, der bis 2012 durch seine organschaftliche Leitung einen Zugang zum ordenseigenen Geheimarchiv in der Erzabtei Salzburg verhinderte und so für den Umstand hätte verantwortlich gemacht werden können, dass nachgewiesen worden wäre, seit wann dem Orden die von diesem nicht unterbundenen Missbrauchshandlungen des Pater BERTHOLD bekannt waren und dokumentiert wurden.

2. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Georg PRADER erlitt von seinem 9. bis zu seinem 14 Lebensjahr durch Pater Ernst Berthold FLACHBERGER und seinen ehemaligen Ordensbruder Josef BERNHOFER schweren sexuellen Missbrauch, indem er hunderte Male sowohl anal als auch oral von ihnen vergewaltigt wurde. Durch seinen Hauptpeiniger Pater BERTHOLD wurde er obendrein eingeschüchtert, sodass er Menschen mied und jahrelang nicht zum Telefon gehen konnte. Jedes Mal, wenn das Telefon in seiner Nähe klingelte, fürchtete er, von der Polizei vorgeladen und für die Untaten des Pater BERTHOLD verhaftet zu werden.

Die Fragestellung ergibt sich, inwieweit Georg PRADER, der in den Jahren 1987 bis 1991 unmündiger Minderjähriger und für sein Verhalten nicht verantwortlich war,

schadenersatzrechtliche Ansprüche gegenüber seinen Peiniger geltend machen konnte oder kann. Konnte er seine Ansprüche gegenüber seinen Peinigern geltend machen?

Pater BERTHOLD verstarb 2010, Josef BERNHOFER verstarb 2012. Die zivilrechtlich relevante Frage ergibt sich aus § 612 ABGB, welcher die Ansprüche an die Nacherben der Verstorbenen regelt. Bekanntlich geben die Ordensangehörigen beim Eintritt in den Benediktinerorden ein Armutsgelübde ab, sodass von ihnen persönlich oder ihrem Nachlass grundsätzlich nichts zu erwarten war.

Die schadenersatzrechtliche Verjährungsfrist ist geregelt in den §§ 1478 bis 1502 ABGB. Sie beträgt grundsätzlich drei Jahre, sobald der Geschädigte Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt hat; dies ist in § 1489 ABGB geregelt. Die Verjährungsfrist beginnt erst, wenn die tatsächliche Möglichkeit, den Anspruch zu erheben und den Schadenersatz geltend zu machen, besteht. Hier gilt die allgemeine Fristenregel des Verjährungsrechts, aber inhaltlich gesehen erst, wenn das Hindernis weggefallen ist. Hierbei gilt auch, dass die Verjährungsfrist nicht erst beginnt, wenn der Geschädigte die letzte absolute Gewissheit erlangt hat, sondern bereits früher. Nach dem geltenden Recht können diese Ansprüche nur dann gerichtlich geltend gemacht werden, solange eine Verjährung nicht eingetreten ist.

Die Frage der Verjährung ist ein zentral wichtiger Punkt, zumal die schadenersatzrechtliche Verjährung, die drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, nicht aber des schädigenden Verhaltens, beträgt.

Sie beginnt auch nicht ab Kenntnis jener Tatsachen, aus denen sich der Kausalzusammenhang der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens ableiten lassen. Eine tatsächliche juristische Kenntnis über die richtige Wertung der Vorgänge, die den Schaden verursacht hatten, ist hierzu nicht erforderlich. Sonst könnte eine Verjährung nur gegenüber Juristen eintreten bzw. gegenüber demjenigen, der auch juristische Kenntnisse über die Richtigkeit der Wertung der Tatsachen besitzt.

Wer Tatsachen kennt, aus denen sich eine adäquate kausale Schädigung ergibt, der muss juristische Beratung einholen. Juristisch ungebildete Menschen erkennen in der Regel, wenn Handlungen an ihnen verübt wurden, die von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden. Wie

immer sie auch dort genannt werden. Man kann von Nichtjuristen nicht eine richtige Subsumtion fordern. Aber ab diesem Zeitpunkt besteht in der Regel Handlungszwang für das Opfer. Ein Laie erkennt das Übel der Tat, auch wenn er es nicht genau, das heißt paragrafengetreu, definieren kann. Und dann beginnt bereits die Verjährungsfrist, die § 1489 ABGB schadenersatzrechtlich regelt, wie erwähnt mit drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, Schädigers und der Schädigung sowie Kenntnis des Kausalzusammenhangs.

Wenn einem Opfer wie Georg PRADER, der als Kind sexuell missbraucht wurde, zum Schweigen verpflichtet wurde, und daher geschwiegen hatte, ein Primärschaden zugefügt wurde, ist zu prüfen, wann aus dieser Vergewaltigung erstmals körperliche oder psychische Gesundheitsschädigungen festgestellt worden sind. Gemeint ist, wenn es erkennbar war, also deutlich spürbare Symptome sichtbar wurden, wenn er also Spätfolgen erlitten hat und nach wie vor erleidet, hätte er sich bereits juristischen Rat holen können.

Wenn ein Opfer beispielsweise Tinnitus bekommt, oder wenn es Schmerzen unbekannter Genese hat, die ihm Schlafstörungen verursachen können, wenn es keinen Hintergrund für diese Schmerzen bemerkt, wenn es also „nichts hat“, womit es erkennen könnte, dass an ihm ein schädigendes Verhalten begangen wurde, läuft noch nicht die Verjährungsfrist.

Wenn es aber eine Folge von dem Ganzen gibt, zB ein Opfer wäre verängstigt, dann gilt: Sobald die Symptomatik einen Krankheitswert hat, ist ein Schaden eingetreten. Erst wenn ein Schaden eingetreten ist, als es erwachsen wurde, indem es vielleicht psychosomatische Schmerzen gehabt hat, und es sich gedacht hat, dass es keine Gesundheitsschädigung hätte, die mit seinem Missbrauch zusammenhinge, beginnt die Verjährungsfrist noch nicht. Aber ab dem Moment, wo es für ein Opfer nicht mehr übersehbar war, dass es eine psychische Erkrankung hat, ab dem Zeitpunkt hätte es sich in juristische Beratung begeben sollen.

Ein Kausalzusammenhang muss noch nicht erkennbar gewesen sein, wenn man einen psychischen Schaden hat, denn lange Zeit wurde es vermieden, psychische Schäden zuzugeben, weshalb die Verjährungsfrist noch nicht beginnen konnte.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, als ein Opfer erwachsen wurde, es vielleicht immer körperliche oder psychosomatische Schmerzen gehabt hat und gedacht hat, es sei keine

Gesundheitsschädigung, die mit seinem sexuellen Missbrauch zusammenhänge, hat die Verjährungsfrist noch nicht begonnen.

Aber ab dem Moment, wo es für ein Opfer nicht mehr übersehbar war, dass es eine psychische Erkrankung hat, ab dem Zeitpunkt hätte es sich dem Kausalzusammenhang mit den an ihm begangenen Verbrechen stellen sollen. Der Kausalzusammenhang muss jedoch bis ins Detail noch nicht deutlich erkennbar gewesen sein, wenn es psychische Schäden hat.

Lange Zeit wurde vermieden, psychische Schäden zuzugeben, daher ergibt sich eine schwierige Frage: Ab wann war spätestens bei Georg PRADER anzunehmen, dass ihm der Kausalzusammenhang bekannt wurde?

2011 gab es bereits eine Sendung mit Kardinal SCHÖNBORN. Georg PRADER wurde dadurch der Kausalzusammenhang bewusst. 2013 gab es eine Zuerkennung von der Klasnic Kommission, das ist unstrittig, auch vom Sozialministerium.

2012 traf Georg PRADER das Ehepaar LISZT/PILNACEK.

2012 erhält Georg PRADER Psychotherapie, und den Kostenersatz dafür zugesprochen. Ihm wird Verdienstentgang gewährt.

Seit 2011 hat Georg PRADER die Zusammenhänge gewusst. Seit 2013 ist sein Fall beim Sozialministeriumservice beim Staat aktenkundig.

Die 3-Jahres-Verjährungsfrist lief ab spätestens 2011 und war spätestens 2014 vorbei.

Die natürliche Person, die ihn geschädigt hatte, FLACHBERGER, starb 2010.

Ist das Verbrechen dem Orden, dem FLACHBERGER angehörte, zuzurechnen? Gibt es einen Zurechnungsgrund, etwa ein Vertrag „in seelsorglicher religiöser Betreuung durch einen Geistlichen“? Es existierte hier kein Vertrag. Kein privatrechtlicher Vertrag (wäre PRADER in einem Internat gewesen, hätte es diesen gegeben). Für die Betreuung von Georg PRADER existierte kein Vertragsverhältnis. Diese verfehlte „Betreuung“ ist allein begründet in einer

Rechtsbeziehung, die ausschließlich dem inneren Recht der Religionsgesellschaft untersteht. Es besteht keine zivilrechtliche Vertragsbeziehung. Daher ist es nicht möglich, Pater BERTHOLD FLACHBERGER als Erfüllungsgehilfen des Ordens St. Peter zu betrachten und dadurch zu einer Vertragshaftung des Ordens zu kommen.

Der Orden hat weder eine schulische Ausbildung noch eine Internatsunterbringung geschuldet.

3. Gab es vielleicht ein Jugendlager?

Bei einem Ministrantenausflug wurden Jugendliche der katholischen Kirche vorübergehend anvertraut. Hierin könnte man ein Vertragsverhältnis erblicken. Allerdings ist die Frage, ob der Orden des Erzstiftes St. Peter der Vertragspartner für die Jugendlichen war, welcher die Ministrantenausflüge organisierte und durchführte. Ministranten sind üblicherweise im Rahmen ihrer Pfarre tätig und nehmen an Aktivitäten auch im Rahmen der Pfarre teil. Die Pfarre, wo Georg PRADER damals Ministrant war, wäre die zuständige Vertragspartei. Pfarren selbst besitzen wenig Vermögen.

Die Ministrantenausflüge werden regelmäßig von der Pfarre als Rechtsperson erbracht und nicht von der inkorporierten Pfarre des Stiftes der Erzabtei St. Peter.

4. Beginn der Verjährung

Seit 2011 ist Georg PRADER in Kenntnis der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens, ausgelöst durch die Fernsehsendung mit Kardinal SCHÖNBORN. Die Verjährungsfrist nach ABGB endete 2014. Gegenüber kirchlichen Einrichtungen dauert die kurze Verjährungsfrist hingegen 6 Jahre und endet daher jedenfalls Ende 2017. Zivilrechtliche Ansprüche des Georg PRADER waren möglicherweise schon Ende 2017 verjährt gewesen, weil er 2011 spätestens in Kenntnis vom schädigenden Ereignis gekommen war. In der Tat hätte Georg PRADER schon früher eine Erkundigungspflicht getroffen, und er hätte sich bei fachlich versierten Rechtsanwälten erkundigen sollen, eventuell auch bei katholischen Ordensanwälten, wie er mit der Frage der Verjährung umzugehen hätte.

2011 erhielt Georg PRADER eine Gestezahlung. Spätestens dadurch musste ihm klar werden, dass ein Fehlverhalten des Ordens mit seinen Leiden „etwas zu tun hat“.

Die im Anschluss erfolgten allgemeinen rechtlichen Ausführungen zur 3-jährigen und 30-jährigen Verjährungsfrist gelten sinngemäß auch hinsichtlich der 6-jährigen und 40-jährigen Verjährungsfrist, die bei juristischen Personen wie der Erzabtei St. Peter aufgrund der Bestimmungen der §§ 1472, 1485 ABGB zur Anwendung kommt:

Ist dem Geschädigten nicht bewusst geworden, dass er einen Schaden erlitten hat, oder erlangt er keine Kenntnis von der Person des Schädigers, so verjährt sein Schadenersatzanspruch gemäß § 1489 Satz 2 ABGB in 30 Jahren. Der zweite Tatbestand des § 1489 ABGB ist erfüllt, wenn der Schaden aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen (dem Geschädigten gegenüber) entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Für die 30-jährige Verjährungsfrist nach dieser Bestimmung ist es nicht erforderlich, dass der Schädiger strafrechtlich verurteilt wurde (10 Ob 63/00p = RdW 2000, 602; 9 ObA 39/00a = RdW 2001, 106; 7 Ob 23/15f). Wurde wegen der schädigenden Handlung kein Straferkenntnis gefällt, so hat der Zivilrichter eigenständig als Vorfrage zu beurteilen, ob der Schädiger eine mit entsprechender Mindeststrafe bedrohte gerichtliche Vorsatztat begangen hat (JUS 1985 H 8, 12). Der Anspruch verjährt auch dann in dreißig Jahren, wenn die kurze 3-jährige Frist gemäß § 1489 Satz 1 ABGB (ab Kenntnis von Schaden und Schädiger) noch nicht abgelaufen sein sollte (*Vollmaier* in Klang 3 § 1489 Rz 42).

Haften mehrere Personen für einen Schaden, so gilt die lange 30-jährige Frist nur für Ansprüche gegen den, dessen Tathandlung eine mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Vorsatztat darstellen. Gegenüber dem Mithaftenden aus eigenem Verschulden, der jedoch keinen entsprechenden gerichtlichen Straftatbestand erfüllt – etwa bei fahrlässiger Schadenszufügung –, gilt die dreijährige Frist, SZ 40/40; ZVR 1989/87; 1 Ob 64/00v = JBl 2001, 384; 10 Ob 33/14x = EvBl 2015/11 (*Hoch*). ebenso für den ohne Verschulden Mithaftenden, zB eine juristische Person, deren Funktionär oder Erfüllungsgehilfe die strafbare Handlung begangen hat (EvBl 1973/88; SZ 61/271; 1 Ob 64/00v = JBl 2001, 384; 7 Ob 4/15m; *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 547 mwN; aM *KozioI* I³ Rz

15/20; *Klang in Klang*² VI, 637 und *M. Bydlinski*, RZ 1982, 182; M. Bydlinski in Rummel 3 § 1489 Rz 5) oder den Mithaftenden nach § 1313a ABGB (vgl dazu 9 Ob 35/06x = RdW 2007/675, 660; 3 Ob 120/06b = Zak 2006/720, 418).

5. Beginn der Verjährungsfrist nicht nur vom schädigenden Ereignis abhängig

Dies bedeutet, dass juristische Personen des katholischen Kirchenrechts (insbesondere Erzabtei St. Peter, Benediktinerorden in Österreich, römisch-katholische Pfarren etc.) wegen der von ihren Angehörigen FLACHBERGER und BERNHOFER begangenen Straftaten nicht innerhalb der langen, 30-jährigen Verjährungsfrist belangt werden können, sondern nur innerhalb der für juristische Personen geltenden 6-jährigen Verjährungsfrist.

Jedenfalls die dreijährige Verjährung von Schadenersatzansprüchen beginnt nicht vor tatsächlichem Eintritt des ersten (Teil-)Schadens (Primärschadens) zu laufen. JBl 1994, 753 (Riedler); JBl 1996, 311 (Apathy) = *ecolex* 1996, 91 (Wilhelm) (verstärkter Senat); RdW 1997, 528 uva; ähnlich – zu § 6 Abs 1 AHG – bereits JBl 1991, 647.

In der Lehre wird vertreten, dass auch der Lauf der langen, 30-jährigen Verjährungsfrist erst mit der (späteren) Entstehung des Schadens zu laufen beginnen kann (so insbesondere Koziol, *Haftpflichtrecht I*³, Rz 15/19 – dies im Ergebnis offen lassend OGH 1.9.2009, 5 Ob 64/09m).

Wann die entsprechende Kenntnis gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. 5 Ob 143/07a = wobl 2008/19, 50 (Call); 6 Ob 212/13i. „Kenntnis des Schadens“ bedeutet objektives Bekanntsein aller Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruches maßgeblich sind. Ein subjektiver Irrtum des Geschädigten über diese Tatumstände bleibt außer Betracht“ (so wörtlich die ständige Rechtsprechung; z.B. JBl 1958, 522; 1984, 270; ZVR 1960/166; 1965/64; Miet 22.208; 2 Ob 115/01b = *ecolex* 2003, 238).

Gleiches gilt für die zur Anspruchsgeltendmachung erforderlichen Rechtskenntnisse – der bloße Umstand, dass der Geschädigte die von ihm wahrgenommenen Tatsachen nicht exakt juristisch (z.B. als „adäquate Kausalität“, „Rechtswidrigkeit“ oder „Verschulden“) einordnen kann, hindert daher nicht den Beginn des Verjährungslaufes, solange für ihn auf der

Laienebene erkennbar ist, dass seine Leiden auf die Handlungen von FLACHBERGER und BERNHOFER zurückzuführen sind und diese Handlungen „rechtlich nicht in Ordnung“ waren (vgl. dazu das Erkenntnis des OLG Wien 14 R 152/95).

Die bloße Möglichkeit des Geschädigten, Schaden, Schädiger und vorwerfbaren Kausalzusammenhang zu erkennen, reicht hingegen nicht aus (JBI 1956, 505; EvBl 1957/314; 1 Ob 27/05k = ecolex 2005, 614. ebenso wenig bloße Vermutungen desselben (1 Ob 162/10w = ecolex 2011/265, 702). Nach ständiger Rechtsprechung beginnt die Verjährung dann zu laufen, wenn der Sachverhalt dem Geschädigten so weit bekannt ist, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann bzw. der Geschädigte in der Lage ist, das anspruchsbegründende Tatsachenvorbringen konkret zu erstatten. 3 Ob 200/11z = ZIK 2012/344, 238; 7 Ob 54/14p = ecolex 2014/312, 775 (Schoditsch) uva. Die Kenntnis muss den ganzen den Anspruch begründenden Sachverhalt umfassen (erforderlich ist insb auch die Kenntnis des Kausalzusammenhanges zwischen dem Schaden und einem bestimmten, dem Schädiger vorzuwerfendes Verhalten, in den Fällen der Verschuldenshaftung daher auch die Kenntnis über jene Umstände, aus denen sich das Verschulden des Schädigers ergibt).

Der Geschädigte darf mit der Klagserhebung allerdings nicht so lange zuwarten, bis er völlige Gewissheit hat, dass er den Prozess gewinnen kann. ZB SZ 40/40; 56/76; 60/204; ZVR 1980/347; JBI 1986, 108; 1988, 321; AnwBl 1989, 694; 8 Ob 285/00w; 2 Ob 259/01d; 6 Ob 82/99y = RdW 2000, 412; 6 Ob 81/01g = RdW 2002, 405; 1 Ob 13/04z = EvBl 2004/177 uva. Jene Zweifel an der Erweisbarkeit des bekannten, anspruchsbegründenden Sachverhalts, die aufgrund der Unsicherheit des Beweisverfahrens nie ausgeschlossen werden können, schieben daher den Verjährungsbeginn nicht hinaus. SZ 56/76.

Ist der Geschädigte minderjährig (bis 01. Juli 2001 bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs), kommt es auf die Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters an. SZ 52/88 Bei Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, kommt es auf die Kenntnis eines bestellten Sachwalters an. (VersR 1962, 1163; SZ 61/156; vgl auch die Hemmungsvorschrift des § 1494).

§ 1494 ABGB ordnet Hemmung der Ersitzungs- und Verjährungsfrist zugunsten bestimmter handlungsunfähiger Personen, für die kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, an. Solange eine geschäftsunfähige Person über keinen Erwachsenenvertreter, oder eine minderjährige Person (z.B. beim Tod der Eltern) über keinen Obsorgeberechtigten verfügt, kann die Verjährungsfrist daher nicht zu laufen beginnen.

Nach langjähriger Rechtsprechung ist die Norm über die genannten Fälle hinaus grundsätzlich nicht ausdehnend aus zulegen (Mader/Janisch in Schwimann/Kodek⁴, § 1494 Rz 1).

6. Im konkreten Fall

- a) Selbst, wenn die Benediktiner-Erzabtei St. Peter oder eine andere juristische Person der Katholischen Kirche für das strafbare, schädigende Verhalten der Ordensangehörigen („Gehilfen“, „Funktionäre“) Berthold FLACHBERGER und Josef BERNHOFER nach § 1313a ABGB zivilrechtlich haften würde, wäre ihr gegenüber die 40-jährige Verjährungsfrist nach § 1489 Satz 2 zweiter Fall ABGB iVm §§ 1472, 1485 ABGB (Vorsatztat mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafandrohung) nicht anwendbar. Es bliebe ihr gegenüber bei der 6-jährigen Verjährungsfrist (§§ 1485, 1472 ABGB).
- b) Leider besteht bis dato noch kein gesicherter Anhaltspunkt für ein Abgehen des OGH von seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach die 40-jährige Verjährungsfrist ab Abschluss des schädigenden Verhaltens (1991) ungeachtet eines erst späteren Schadenseintritts (2010) zu laufen beginnt und als absolute Höchstfrist im Jahr 2031 zur Verjährung des Schadens führen wird, selbst wenn der Schaden bis dahin nicht aufgetreten (oder Georg PRADER ohne sein Verschulden nicht bekannt geworden) wäre.
- c) Die Verjährung ist tatsächlich aber bereits früher anzunehmen, nämlich 6 Jahre nach jenem Zeitpunkt, als Georg PRADER durch eine Fernsehsendung mit Kardinal Schönborn der Kausalzusammenhang zwischen seinen (bereits davor, 2010 oder früher bewusst gewordenen) seelischen/körperlichen Beeinträchtigungen und der an ihm begangenen Missbrauchshandlungen bewusst wurde; spätestens ab diesem Zeitpunkt musste ihm jedenfalls bewusst sein, dass es einen Kausalzusammenhang zwischen seinen Leiden und den Missbrauchstaten gab; aufgrund der reumütigen

Erklärungen Kardinal SCHÖNBORNs musste ihm ferner bewusst sein, dass diese Missbrauchshandlungen rechtswidrig waren und von der Kirche bedauert wurden; Georg PRADER konnte ab dem Zeitpunkt, als er eine Vereinbarung über eine Entschädigung samt Schweigepflicht unterzeichnete, keinesfalls mehr in Unkenntnis des Kausalzusammenhangs und eines Verschuldens der Erzabtei St. Peter sein – dies war irgendwann im Jahr 2011. Spätestens Ende 2017 war somit Verjährung eingetreten.

Aufgrund eingetretener Verjährung (gemäß den obigen Ausführungen) ist der innerstaatliche Anspruch von Georg PRADER auf Schadenersatz verjährt, eine gerichtliche Geltendmachung gegenüber der Erzabtei St. Peter oder anderen juristischen Personen des katholischen Kirchenrechts ist daher in Österreich chancenlos.

III. Inhalt Dokumentarteil

- 1)** Schreiben des emeritierten Schuldirektors Horst STADLER vom 17.06.1988 an die diözesane Schiedsstelle des bischöflichen Ordinariats Linz, Stellungnahme zum Missbrauchsverdacht gegenüber Pater BERTHOLD
- 2)** Schreiben der unabhängigen Opferschutzanwaltschaft vom 10.04.2012 an Georg PRADER – Verständigung über finanzielle Hilfeleistung bzw. Therapie
- 3)** Vertrag der Firma Tiefenthaler mit Georg PRADER vom 29.12.2014 über Arbeitszeit und Entlohnung – Änderung der Arbeitszeit von 38,5 Stunden auf 30 Stunden pro Woche
- 4)** Urteil des Landesgerichtes Salzburg, 40 Hv 64/07x vom 11.12.2008 gegen Johann SCHMERL und Josef BERNHOFER wegen Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen gemäß § 206 Abs 1 StGB ua
- 5)** Motto des Pater BERTHOLD vom 13.07.1993 am 30. Jahrestag, gleichzeitig 60. Geburtstag, zum Dank-Gottesdienst am 05.09.1993, an den „ewigen Hohepriester Jesus Christus“
- 6)** Schreiben des Rechtsanwalt Dr. Stefan RIEDER vom 06.09.2013 an Georg PRADER betreffend das Ableben von Josef BERNHOFER 2013

Horst Stadler

Nr. 35

A-4894 Oberhofen

0 62 13/203

Oberhofen, am 17. Juni 1988

"Konflikt in den Pfarren Oberhofen und Zell am Moos", Stellungnahme

An die
Diözesane Schiedsstelle
Bischöfliches Ordinariat
Herrenstr. 19
4010 LINZ

Sehr geehrte Herren der Schiedsstelle !

Vorliegender Einladung zur Stellungnahme zum "Konflikt...." komme ich hiermit nach. Ein Großteil des von mir Geschilderten ist seit Okt. 1987 in Linz bekannt. Erste telefonische Informationen reichen bis zur Jahreswende 1986/87 zurück (Generalvikar, Dechant v. Mondsee).

Zu Beginn eine Klarstellung: In allen bisherigen Zeitungsmeldungen und Berichten ist von einer Frontstellung "konservativ - progressiv" die Rede. Dieser äußerliche Anschein/Vorwand geht am tatsächlichen Kern absolut vorbei. Wir Menschen haben alle unsere eigenen Vorstellungen und deswegen wird es in unserer Kirche immer eine Bandbreite von regressiv über am Überkommenen festhalten bis progressiv geben. Und alle sollen sich bei uns wohlfühlen. Es liegt mir fern, Menschen, denen Frunk, Gold und Zeremonien viel bedeuten, zu belächeln. Wenn ich persönlich den ärmeren und fröhlicheren Geist bevorzuge, ist dies meine sehr subjektive Sicht.

Nun aber zum Kern des Problems, das überhaupt nichts mit oben angeführtem Thema "Konflikt...." zu tun hat.

Der Kernpunkt lautet: Herr Ernst Flachberger - Pater Berthold - ist Homosexueller. Wenn seine sexuellen Beziehungen auf der Erwachsenen-

ebene blieben, hätte ich den Brief nie geschrieben. Herr Flachberger ist aber derart krank - umfassender: morbid -, daß er sich ganz besonders den Buben - Ministranten sind besonders betroffen - nähert und sie als sexuelles Lustobjekt gebraucht.

Dieser Tatbestand ist in jeder Beziehung eine lebensbeeinflussende Gefährdung der jungen Burschen im vorpubertären/pubertären Alter und späterhin infolge verschiedener sexueller Erlebnisse, die dann erst in das Bewußtsein der Erwachenden/Erwachsenen eindringen und klar werden, eine im Schamgefühl verankerte psychische Katastrophe.

Der Priester Flachberger weiß sich recht sicher vor der Öffentlichkeit beim Verfolgen seiner sex. Bedürfnisse, weil er a) annehmen darf, daß bei einem Teil unserer Bevölkerung "ein Priester sowas nie tut", weil b) die Betroffenen in großer Angst vor der "Schande" schweigen - ja schweigend diesem bösen Spiel zusehen und weil c) in kleinen Orten für viele Väter - weniger Mütter, die wären mutiger, wenn sie's dürften - solcher Buben die Angst vor Ansehensverlust in der Öffentlichkeit, wo fast jeder jeden kennt, erschreckend groß ist. Die eigene Reputation überlagert hier in vielen Fällen das Verantwortungsgefühl für das eigene Fleisch und Blut. Manchmal nützt der "Pfarrer" Flachberger auch religiösen Wahn und schlichtweg Leichtgläubigkeit aus, um zu seinem im Grunde einzigen Lebensziel zu gelangen.

Die ansonsten wirklich nette Frau Grubinger hat in der 1. Liturgieaus-

schußsitzung öffentlich erklärt: "Ein Priester ist für mich das Höchste. Für so einen tu ich alles."

Nun zu 2 konkreten Fällen, deren Schilderung ich als eidesstattliche Erklärung verstanden wissen will:

1) Johann - "Hansi" - [REDACTED], geb. am 20.3.1973, wohnhaft bei seinen Eltern Johann und Rosa [REDACTED], [REDACTED]

An einem Mittwoch in der Adventszeit 1986 bat mich Frau Religionslehrer Maria Meindl nach der 10-Uhr-Pause um ein Gespräch. Sie erzählte mir, daß sie ganz verzweifelt wäre, weil sie bei einer Runde der Frauenbewegung am Freitagabend (12.12.1986 glaube ich) vorher Zeugin folgenden Gesprächs zwischen Herrn Pfarrer Flachberger und dem damaligen Ministranten Hansi wurde, während die anderen Frauen durcheinanderredeten und es ziemlich laut war: "....Da gehn wir vorher noch fein essen....Dann schauen wir uns miteinander einen Film an....Gelt, du hast mich wirklich lieb?!....Dann gehn wir schlafen, da liegt der eine oben und der andere unten (Im Pfarrhof Zell gibt's im Parterre kein Schlafzimmer)....Gelt, du hast mich ganz gern!?!....Das tut mir sehr gut und dir tut's auch gut....Hansi antwortete mehrmals mit "Ja"....Dann kommen wir zwei zusammen, gelt du hast mich ganz lieb!?!.. Während des Fast-Monologes wiederholte sich der Wortlaut sinnmäßig mehrmals. Herr Flachberger war sehr erregt und vergaß alles um sich.

Ich überschliefe das Gehörte und setzte mich dann mit Hansis Eltern in Verbindung. Am Donnerstag gab ich ihnen bei einer Aussprache im Konferenzzimmer unserer Schule das Gehörte weiter, ohne die Informantin zu nennen.

Die Eltern waren zuerst einmal ganz weg. Nach kurzer Zeit aber kam es aus ihnen heraus: "Der Herr Pfarrer hat unseren Hansi ja schon etliche Male zum Übernachten in den Pfarrhof nach Zell eingeladen und wir haben es bis jetzt wegen der Schularbeiten aufgeschoben. Was sollen wir tun? Wir können doch dem Herrn Pfarrer nicht sagen, Hansi darf nicht!"

Dann fiel es ihnen wie Schuppen von den Augen: "Der Herr Pfarrer ist ja oft bei uns (Herbst 86) und da kommt er so gegen Abend und da sitzt er ganz nahe bei unserem Euben und dann will er "Zeit im Bild" anschauen und wenn der Fernseher rennt, schaut er gar nicht hin. Da schaut er nur den Hansi an und hält ihn und sagt, daß er so lieb sei und da ist der Herr Pfarrer gar nicht richtig da."

Den Eltern gelang es in der Folge, den Übernachtungstermin trotz Drängens durch Herrn Flachberger über die Adventszeit aufzuschieben. Kurz vor dem 24.12.86 aber unterrichtete mich Hansis Mutter ganz aufgelöst, daß Hansi für den 2. und 3. Jänner 1987 zu einer Fahrt nach Passau mit Übernachtung eingeladen sei. Der Termin sei schon fix und sie wisse nun keinen Ausweg mehr. Ich sagte ihr, daß Hansi auf keinen Fall mitfahren dürfte.

Durch einen glücklichen Zufall kam ich am Freitag, dem 2. Jänner 1987, in den Ort und zwar um etwa 8 Uhr früh. Da bemerkte ich Frau [REDACTED] aufgeregt hin und hergehen. Weiters sah ich neben der Kirche des Priesters offenes Auto stehen und dann Hansi. Da wußte ich, daß alles zur Fahrt nach Passau gerüstet war.

Zum Überlegen hatte ich keine Zeit mehr. Ich ging sofort auf Herrn Flachberger zu mit den Worten: "Grüß Gott, Herr Pfarrer, ich muß dringend mit Ihnen reden, aber nicht draußen, sondern in Ihrer Kanzlei." Wir gingen hinein. Wir setzten uns, er hinter den Schreibtisch, ich rückte einen Stuhl heran und saß ihm gegenüber. "Herr Pfarrer, ich weiß, daß Sie ein sehr schweres Kreuz zu tragen haben. Ich weiß sicher, daß Sie sehr sehr krank sind. Und deshalb erlaube ich es nicht, daß Hansi nach Passau fährt." So begann ich das Gespräch. Der Priester sackte in sich zusammen und schwieg erst einmal. Dann gab er zur Antwort: "Dann ist es also richtig, was Herr Pfarrer Gruber mir von Ihnen erzählte. Sie sind ein Quertreiber und wollen die ganze Macht in Oberhofen an sich reißen!" Ich unterbrach ihn: "Herr Pfarrer, das ist nicht das Problem. Wenn Sie nur mit Josef (seinem ständigen Begleiter) ein Verhältnis hätten, wäre ich

3)

nicht da. Hier geht es um heranwachsende Buben, die durch Sie in ihrer Entwicklung aufs Äußerste bedroht sind. Sie sind krank."
Der Priester entgegnete: "Nein, nein, nein, nein! Da haben Sie keine Beweise! Das stimmt nicht! Man wird doch noch nett sein können zu den Ministranten! Darf man denn niemanden mehr anreden oder angreifen? Nein, nein, nein!!!"

Ich fiel ihm nochmals ins Wort: "Herr Pfarrer, Hansi kommt nicht mit nach Passau und Sie versprechen mir, daß Sie sich nie mehr den Buben sexuell nähern."

Herr Flachberger: "Ich kann Ihnen sagen, daß nichts war und verspreche Ihnen, daß nichts sein wird."

"Danke, Herr Pfarrer!" entgegnete ich, stand auf und wandte mich zum Gehen. Da sagte der Priester plötzlich: "Ich bin ein ganz armer Mensch. Bitte, beten Sie für mich!" Er war ein Häuflein Elend und tat mir sehr leid. Dann verabschiedeten wir uns.

In den folgenden Tagen wies ich Hansis Eltern auf die Wichtigkeit einer Aussprache mit ihrem Buben hin.

Eines Abends - ich glaube, noch im Jänner 87 - teilte mir die Mutter telefonisch mit: "Weißt Du was, Horst, der Hansi hat heute beim Stallgehen selbst angefangen und gesagt, der Pfarrer sei so komisch und er wolle nicht mehr mit ihm allein sein. Daraufhin haben wir offen mit unserem Buben reden können. Du kannst Dir gar nicht vorstellen, welcher Stein weg ist!"

Hansi ministriert zwar noch bis zum Sommer 87 weiter, schied dann aber aus dem Min.dienst aus. Er besucht jetzt die Landwirtschaftsschule in Vöcklabruck und ist ganz sicher weg vom Homosexuellenmilieu.

Im Interesse der künftig Gefährdeten hoffe ich, daß auch die betroffene Fam. dieser Schiedsstelle ein beredtes Zeugnis gibt!

Den 2. Fall beschreibe ich mit einem großen Druck auf meiner Brust, weil ich hier nicht weiß, ob sich der Betroffene nochmals befreien kann.

Franz , wohnhaft bei seinen Eltern:

Johann und Theresia

Tel.:

In der 1. Ferienwoche im Juli 1987 plante der Priester Flachberger zusammen mit seinem Begleiter Josef (Bernhofer?) und seinem Firmling Stefan aus Geinberg oder Moosbach, dzt. Schüler der HTL in Braunau, mit den Oberhofner und Zeller Ministranten einen einwöchigen Aufenthalt in Passau.

Ich versuchte alles, um Linz zu bewegen, eine oder zwei Aufsichtsperson(en) mitzuschicken, weil hier 3 Homosexuelle auf die Ministranten als Aufpasser angesetzt waren. Leider versagten hier die Linzer Stellen kläglich. Davon erfuhr ich aber erst nach dieser Woche. Die 3 Personen - Stefan ist sichtbar ein Homosexueller, allerdings von seinem Paten Flachberger dazu gemacht - waren und blieben mit den Buben allein. Natürlich nicht ohne Folgen!

Franzi ehemals mein Schüler, dzt. in der HS in Mondsee, hochintelligent und sprachbegabt, wurde auserkoren als Spielobjekt mit besonderem Status: Franz brauchte für diese Woche nichts zu bezahlen, wurde spät abends mitgenommen, erhielt reichlich Geschenke und diente als Fotomodell mit einem Höschen bekleidet in einem Boot posierend. Einige Fotos bekamen Franzis Eltern zu sehen. Sie waren schockiert.

Die übrigen Buben blieben die ganze Woche ziemlich unbeaufsichtigt (abgesehen von einer Donaufahrt). Es taugte ihnen aber, weil sie tun und lassen konnten, was sie wollten.

Wie ich davon erfuhr?

Ganz einfach: Franzis Bruder Rupert, damals 8 Jahre alt, ist mein Schüler und beschwerte sich zu Schulbeginn 87/88 sehr bei mir, weil sein Bruder in Passau solche Vorzüge genossen hatte.

In der 1. Schulwoche noch setzte sich Franzis Mutter telefonisch mit mir in Verbindung, klagte mir ihre Angst, ihre Hilflosigkeit und ihre Ver-

zweiflung und bat mich um Rat. Ich sagte zu, mit Franz zu sprechen, weil ich ihm und mir das zutraute. Nach mehr als einer Woche Anlaufzeit - Mir fehlte der Mut!- kam es beim [REDACTED] (=Elternhaus) in der Stube zu einem 4-Augen-Gespräch.

Franz bestätigte mir seine Sonderstellung in Passau, gab aber an, daß sich ihm niemand körperlich genähert hätte.

Ich klärte ihn anschließend über homosex.Praktiken soweit auf, wie ich es aus Peter Schellenbaums Buch über "Die Homosex. des Mannes" wußte, welches ich mir aus gegebenem Anlaß gekauft hatte.(Ich lese es nie wieder!)

Franz fragte mich zum Abschluß unserer Unterredung, ob er Ministrant bleiben sollte. Ich bin ein sehr vertrauender Mensch und bejahte, weil er ja jetzt wußte, welche Gefahr drohte.

Ich weiß, was Sie jetzt denken:Ganz schön naiv der Stadler. Das will ein Pädagoge sein!....Jetzt bin ich auch klüger.

Franz ist nämlich damals entweder teilweise mir gegenüber unehrlich gewesen oder aber in der seelisch-körperlichen Komponente seines Ichs noch zu unerfahren, um die tatsächliche Tragweite des an ihm Geschehenden zu begreifen. Möglicherweise hat es ihm auch nur unendlich geschmeichelt,vom HERRN PFARRER so herausgestellt und umworden zu werden.

Franz wurde in der Folge zum Vorleser erhoben - Er liest übrigens ausgezeichnet. -, hält sich bei Festmessen in unmittelbarster Nähe des Priesters auf, wird/wurde bei der Heimfahrt von Mondsee(HS) nach Oberhofen von Josef extra erwartet und darf während der Fahrt neben ihm sitzen, wird von seinen Klassenkameraden "Schwuler" genannt,.....

Franzis Vater glaubt seinem Sohn, daß nichts sei zwischen ihm und dem Pfarrer bzw.Josef(tel.vom 13.6.88,21 Uhr).

Ich befürchte Schlimmes und Franzis Mutter auch, so glaube ich, obwohl ich noch nicht mit ihr gesprochen habe.

Hoffentlich schreibt sie über ihren Leidensweg an die Schiedsstelle!

weitere Buben/Burschen, die entweder direkt oder als 2.Wahl Beziehung haben zu Herrn Flachberger und Josef, sind:

[REDACTED] Alois (15, ASO-Mondsee, sehr gefährdet)

[REDACTED] Wolfgang (13, HS-Mondsee, Eltern wahrscheinlich unwissend)

[REDACTED] Herbert (11,HS-Mondsee, derzeit nach massiver Intervention = Haus-a-verweis durch die Eltern =, außer Gefahr, aber noch Ministrant!)

[REDACTED] Raits (etwa 17,Knecht im Gutshof Oberhofen, konnte vom Pfarrer nicht zum "Beischlaf" bestochen werden, außer Gefahr!)

[REDACTED] Rainer (17, dzt.Lehrling)

[REDACTED] Alois (16, Lehrling) Die beiden Letztgenannten schieden aus, weil sie sich beim Ministrantengewandanziehen nicht mehr so abgreifen lassen wollten(=Aussage mir gegenüber im Mai 1987 glaube ich).

Nachtrag: von Josef nicht mehr so abgreifen.....

die drei [REDACTED]bauernbuben: Christian, Hansi (beide 12 und Hauptsch. in Mondsee) und Franz [REDACTED] (11, noch Volksschüler bei mir)

Christof [REDACTED] (11, VS) und dessen Bruder Franz [REDACTED] (15, FL-Mondsee), die alle zum Video - und Sexfilmkreis des [REDACTED] Rudolf(etwa 23 Jahre)

wenigstens zeitweilig gehören, der in seiner "Bude" oft auch Josef und Pfarrer Fl. zu Gast hat/hatte - auch bei Filmvorführungen. Die angeführten Personen leben alle in Oberhofen.

Aus Zell am Moos kenne ich nur namentlich folgende Buben, die gefährdet sind bzw. waren:

Christian [REDACTED] (15)

Thomas [REDACTED] (16, nicht mehr in Gefahr)

[REDACTED] Hansi (14, ASO-Mondsee).

ein Sohn des Totengräbers(Vater ist nicht zugänglich, da pfarrerhörig!)

Reinhold [REDACTED] (ASO-Mondsee, traf sich mit Josef)

In Zell am Moos sind auf Grund der 1938er-Verhältnisse die Ministranten und andere Buben besonders schutzlos, weil sich kein Mensch traut, sich schützend vor die Jugendlichen zu stellen.

Daß noch mehr Buben irgendwie in den Dunstkreis dieser homosexuellen/bisexuellen Erwachsenenwelt, in deren Mittelpunkt in unserem schönen

Irrseetal Herr Flachberger mit seinem Josef stehen/steht - verwoben sind, ist zu befürchten.

Damit dieses Tal nicht zum "Tal der Warmen" künstlich gemacht wird, bitte ich mit brennendem Herzen und ungeheurer Sorge, den Priester Flachberger (und mit ihm Josef) aus seinem Dienst für alle Zeiten abzuberufen! Tun Sie das, bitte, auch dann, wenn Ihnen in 1 000 Briefen die wunderschöne Meßfeier bestätigt wird, da die Folgen seines Wirkens heute schon katastrophal sind und in Zukunft auch in einer anderen Pfarre (!!!) unverantwortbar wären.

Ich weiß, daß er als Kranker, als Brüchiger, in seiner Morbidität ähnlich einem Fixer alle Mittel ergreift, um sich die finanziellen Pfründe der beiden Pfarren zu sichern. Strichbuben sind sehr teuer! Noch etwas liegt mir am Herzen: Lassen Sie sich, bitte, etwas einfallen, wie Herrn Flachberger zu helfen wäre, daß er künftig keine latente Gefahr für heranwachsende männliche Jugendliche mehr darstellt und trotzdem mit seiner desolaten seelisch-geistig-körperlichen Struktur überlebt.

Seine 7 Jahre dauernde Tätigkeit an der Hauptschule Mitterfelden in Bayern (Nähe Freilassing) nicht nur als Rel.lehrer sondern auch als Homosexueller blieb übrigens auch nicht verborgen.

Rektor und Lehrer "wußten" hinter vorgehaltener Hand, daß er sich Schüler zu sich nach Salzburg einlud, über Nacht behielt und sie mit Recordern, Uhren,.....reich beschenkt entließ. Die damals 13/14 Jährigen Hauptschüler spotteten hinter ihm her und über ihre "schwulen" Mitschüler.

Daß sich des Priesters Leidenschaft durch sein ganzes bisheriges Erwachsenenleben zieht, macht eine Lochener Begebenheit deutlich: Der Cousin einer Bekannten wurde vor Jahren von ihm und Josef öfter eingeladen. Der Bub mußte vor den beiden Herren ins Waschbecken "wischeln", was sie sehr ergötzte. Der kleine Bub berichtete damals ohne Hintergedanken von dieser Gaudi.

Schlußbemerkungen:

Zuerst möchte ich festhalten, daß ich nur einen Teil dessen geschildert habe von dem, was ich weiß und was in unserem Tal läuft.

Unerwähnt ließ ich die finanziellen Machenschaften, die Austritte aus dem Gem.rat in Zell, die natürlich nicht wegen des "konservativen" Pfarrers erfolgten, die Terroranrufe und "Mauthausendrohungen" und Beschuldigungen gegen die Familie [redacted] in Zell und andere Personen, die mit erpresserischen Hinweisen wie "Wenn'st nicht unterschreibst, wissen wir, daß'd gegen unseren Herrn Pfarrer bist" durchgeführte Unterschriftenaktion, die nun für Herrn Flachberger zustande gekommenen Briefe, wo sehr alte Frauen aufgefordert wurden, sich den Brief von jemandem schreiben zu lassen, die persönlichen Hausbesuche blindwütiger Flachberger-Fans,.....

Wir erleben ganz besonders kraß in Zell aber auch bei uns, daß 1938 auch 1988 möglich ist. Das Klima zwischen den Pfarrangehörigen, ja quer durch einzelne Familien ist so vergiftet, wie man es sich in Linz einfach nicht vorstellen kann. Ausgangspunkt aller diabolischer Aktionen ist der Priester. Er handelt aber nach dem Motto: "Der Kaiser schickt Soldaten aus....aber nicht sich selbst hinaus!" (=bekanntes Kinderspiel).

Ich bin bereit zu einer ausführlichen mündlichen Darstellung des gesamten Problemkreises und selbstverständlich auch zu jeder Gegenüberstellung vor jedem zuständigen Forum, auch vor unserem Bischof. Unser Generalvikar wurde von mir/uns am 29.Okt.1987 sehr genau über Flachbergers Wirken unter den Jugendlichen informiert(=Vorsprache).

Ich vermute aber, daß ihm durch Interventionen hoher kirchlicher Kreise die Hände gebunden sind, obwohl er unseren/meinen Aussagen glaubt. Meine Vermutung konkretisierte sich, weil Herr Flachberger 18 Monate nach der ersten telefonischen Unterrichtung (Generalvikar, Dechant) noch immer sein Wesen treiben darf.

Ich glaube - nein, ich weiß, daß der Erzabt von St. Peter/Sbg. sicher kein Interesse hat, Pater Berthold zurückzubekommen. Weiters dürften die Päpstl. Nuntiatur/Wien und/oder das Erzbisch. Ordinariat für Flachberger gesprochen haben.

Der Erzabt weiß zwar über die homosex. Neigungen des Pater Berthold Bescheid. - Fast alle Mitbrüder in St. Peter wissen das. Diese Information stammt von Pater Martin/Kremsmünster, der in Grünau, meiner Heimatpfarre und später 10 Jahre als Regens im Priesterseminar tätig war. - Was ich dem Erzabt und allen anderen hohen Herren zugute halte, ist, daß sie wahrscheinlich bisher keine Ahnung hatten, daß Herr Flachberger vor Buben nicht Halt macht - übrigens auch sein Freund Josef nicht, der sich bisexuell gibt, um seine wahren Gelüste zu kaschieren.

Warum ich den Fall nicht gleich angezeigt habe im Dez./Jänner 1986/87?
Weil ich dummerweise glaubte, daß wir gemeinsam das Problem innerkirchlich menschlich rasch lösen könnten und weil ich am Glauben hänge.

Freilich erwog ich schon in meiner Verzweiflung und Not wegen der Verantwortung, die ich hier als Lehrer trage, aus unserer Kirche auszutreten, um ein Zeichen zu setzen.

Ich habe aber in meiner Mittelschulzeit (1959 - 1964) in Linz Kirche anders erlebt. Ich bin damals Wilhelm Zauner und Eduard Floier begegnet und habe dann wieder durch meine Frau zum Glauben gefunden und auch in der kenyanischen Kirche Lebendigkeit und Lachen erleben dürfen. Ich glaube, ich bleib trotz allem in ihr.

- ⊗ Sollte ich dennoch einmal diesen Schritt tun, so bewerten Sie dies bitte als Aufschrei meiner Verzweiflung.

Ich stelle es den Mitgliedern der Schiedsstelle frei, meinen Brief in Kopien an das Erzbistum Wien, an die Päpstl. Nuntiatur, an den Herrn Erzabt von St. Peter und an jede andere Stelle zu schicken, wenn dies notwendig wird.

Manchmal mach ich mir mit der Frohbotschaft Christi Mut, besonders dann, wenn die Liebe in mir in Haß umzuschlagen droht.

Noch immer mit viel Hoffnung verbleibe ich mit
einem "Grüß Gott"

Ihr



- ⊗ p.s.: (18. Juni 88) Gestern las meine Frau den Brief und meinte heute morgen zu mir, daß der oben angekreuzte Satz von den Mitgliedern der Schiedsstelle als eine Art Erpressungsversuch ausgelegt werden könnte. Ich möchte klarstellen, daß dies nicht meine Absicht ist. Als Einäugiger unter vielen Blinden, als Hörender unter vielen Tauben, als ein um ein bißchen Mutigerer unter vielen Mutlosen, als ein Sprechender unter vielen Stummen geht's mir halt manchmal ganz dreckig. Nur das wollte ich damit ausdrücken!

Oberhofen, am 4. Juli 1988

Begleitschreiben zur Verständigung aller Eltern von Ministranten
der Pfarre Oberhofen, die die VS-4894 Oberhofen besuchen, über
die Gefährdung ihrer Kinder

An

.....
.....
.....

.....!

Ich habe mich nach reiflicher Überlegung zu dem Schritt der direkten
Aufklärung der Eltern durch mich in meiner Funktion als Schulleiter
der VS-Oberhofen entschlossen, da die Zeit drängt und ich befürch-
ten muß, daß - wie im Vorjahr in Passau geschehen - wieder niemand
anderer als die beiden homosexuellen Personen als "Aufsichtspersonen"
für die Buben tätig sind.

In der vorjährigen Ministrantenwoche in Passau wurde ein Bub als
Favorit ausersehen, der ganz besondere Vergünstigungen durch Herrn
Flachberger genoß. Er wurde am Abend von den "Aufsichtspersonen"
mitgenommen und posierte als Fotomodell. Dabei hatte ich mehrmals
die diözesanen Stellen in Linz ersucht (Mai, Juni 1987), zwei unab-
hängige Personen nach Passau mitzuschicken, leider ohne Erfolg!!!

Meine Überlegung bei meinem Handeln ist die, daß mein
Amt als Schulleiter dieser Grundschule sicher nicht den Stellen-
wert besitzt wie die gesunde Entwicklung der uns anvertrauten
Kinder.

In tiefer Sorge verbleibe ich
hochachtungsvoll

.....

Bischöfliches Ordinariat
Linz

A-4010 Linz, Postfach 251, Telefon 0732/27 26 76



Linz, am 7. Juli 1988
Herrenstraße 19

An die
Schulleitung der
Volksschule Oberhofen

4894 Oberhofen

Empfangsbestätigung

An Herrn Diözesanbischof Maximilian Aichern und an mich haben Sie Ihre "Verständigung aller Eltern von Ministranten der Pfarre Oberhofen" vom 4. Juli 1988 geschickt. Ich bestätige den Empfang beider Zusendungen.

Sie erwähnen auch, Sie hätten "mehrmals die diözesanen Stellen in Linz ersucht, zwei unabhängige Personen nach Passau mitzuschicken". Ich erinnere mich noch gut, daß ich den Rat gegeben habe, doch Eltern der Ministranten aus der Pfarre dafür zu gewinnen, bei einem solchen Ausflug oder Lager mitzufahren.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Josef Kammal".

Generalvikar

EIDESSTÄTTLICHE ERKLÄRUNG

Name:

Geb.Datum:

Ich erkläre an Eides statt, dass keine ungetilgten Vorstrafen bezüglich meiner Person vorliegen, dass ich mich in keinem offenen Asylverfahren befinde sowie dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (zB Aufenthaltsverbot, Rückkehrentscheidung, Ausweisung) gegen mich bestehen.

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zu einer Wiederaufnahme meines Aufenthaltsverfahrens führen kann.

Unterschrift

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft

An Herrn
Georg Prader

Fraham 1
5273 Roßbach

Wien, am 10. April 2012

Verständigung über finanzielle Hilfeleistung bzw. Therapie

Sehr geehrter Herr Prader!

Danke, dass Sie uns, der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft, vertraut haben. Die Unabhängige Opferschutzkommission hat nach gewissenhafter Prüfung aller uns von Ihnen zur Verfügung gestellten, vorliegenden Entscheidungsgrundlagen für Sie eine finanzielle Hilfeleistung beschlossen. Zugleich werden auch Therapieleistungen zuerkannt.

Diese Leistungen werden Ihnen von der Stiftung Opferschutz demnächst mitgeteilt und ausgezahlt. Bitte haben Sie Geduld.

Uns ist bewusst, dass das Ihnen widerfahrene große Leid materiell nicht wieder gut gemacht werden kann. Wir bitten Sie jedoch, die Entscheidung als den Versuch zu sehen, ein Zeichen dafür zu setzen, dass Kirche und Gesellschaft sich heute ihrer Verantwortung auch gegenüber zeitlich länger zurückliegendem Unrecht, unabhängig von Verjährungsfristen und Gerichtsverfahren, bewusst sind und deshalb eine freiwillige finanzielle Hilfeleistung vorgenommen wird.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, darüber hinaus gehende Forderungen auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Sollten Sie noch einmal mit uns Kontakt aufnehmen wollen, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
für die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft



Waltraud Klasnic

Zwischen

Tiefenthaler GmbH & Co KG, St. Veit 5, 5273 Roßbach
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

~~Prader Georg, Fraham 4, 5273 Roßbach~~
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

Unterdorf 28/2 4923 Lohnsburg

wird folgende

ÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT

vereinbart:

1. Festgehalten wird, dass der Arbeitnehmer seit 04.07.2000 beim Arbeitgeber als Servicetechniker beschäftigt ist.
2. Mit Stichtag 01.01.2015 wird der bisherige Arbeitsvertrag hinsichtlich der Arbeitszeit geändert. Ab dem Stichtag sind nur mehr die geänderten Regelungen gültig.

Arbeitszeit

Die bisherige wöchentliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden beträgt ab dem Stichtag 30 Stunden.

Roßbach,

Ort

am 29.12.2014

Datum


.....
Arbeitgeber


.....
gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitnehmer

Dieses Formular ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-317, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Salzburg

40 Hv 64/07x

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Salzburg als Schöffengericht hat durch Dr. Günther Nocker als Vorsitzenden, Dr. Ilona Mózes als beisitzende Richterin sowie Matthias Walkner und Michael Rothschof als Schöffen über die von der Staatsanwaltschaft Salzburg am 29.9.2006 und 5.3.2007 gegen

- a) **Johann Schmerl**, geboren am 18.1.1946 in Eibiswald, Österreicher, ledig, Pensionist, wohnhaft in 5020 Salzburg, Ignaz-Harrerstraße 44 und
- b) **Josef Bernhofer**, geboren am 30.9.1940 in Abtenau, Österreicher, ledig, Pensionist, wohnhaft in D-84503 Altötting, Oberer Grasweg 12,

nach der am 11.12.2008 in Anwesenheit der öffentlichen Anklägerin GL Dr. Barbara Feichtinger, des Erstangeklagten Johann Schmerl, dessen Verfahrenshilfeverteidigers RA Dr. Peter-Leo Kirste, des Zweitangeklagten Josef Bernhofer, dessen Verfahrenshilfeverteidigers RA Mag. Kurt Jelinek und der Schriftführerin VB Claudia Bliem durchgeführten Hauptverhandlung am 11.12.2008 zu Recht erkannt:

Johann S c h m e r l ist schuldig, er hat zu nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkten zwischen Jänner 2005 und 12.5.2005 in Timoulaje / Marokko, in insgesamt drei Angriffen mit dem am 1.2.1994 geborenen, mithin unmündigen Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung, nämlich einen Oralverkehr unternommen.

Johann Schmerl hat hiedurch die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach dem § 206 Abs 1 StGB begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 206 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe in der Dauer von
20 (zwanzig) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 3 StGB wird ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von vierzehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt.

Josef B e r n h o f e r ist schuldig, er hat in Timoulaje / Marokko,
A. in der Zeit zwischen März 2003 und Mai 2005 den am 18.7.1987 geborenen Samir Id BOUJA, der mithin das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, unmittelbar durch ein Entgelt in Form von Geschenken und Geldzuwendungen dazu verleitet, geschlechtliche Handlungen, nämlich mehrfachen Oralverkehr, an sich vornehmen zu lassen;
B. in der Zeit von Jänner bis 3.4.2005 den am 3.4.1989

geborenen Rachid Ben Ahmed Ben Mohamed Ben AGNOAR, der mithin das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, unter Ausnützung der Zwangslage, nämlich seiner Armut, durch Entgelt in Form von Geschenken und Geldzuwendungen und für den Zeitraum von 3.4.2005 bis Mai 2005 diesen, sohin an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch Entgelt in Form von Geldzuwendungen und Geschenken dazu verleitet, geschlechtliche Handlungen, nämlich den Oralverkehr in mehrfachen Angriffen, an sich vornehmen zu lassen;

C. zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen Jänner und Mai 2005 in mehreren Angriffen mit dem am 1.2.1994 geborenen, mithin unmündigen Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH, eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung, nämlich einen Oralverkehr unternommen.

Er hat hiedurch begangen

zu A) die Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach dem § 207b Abs 2 StGB,

zu B) die Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach dem § 207b Abs 2 und 3 StGB, und

zu C) die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach dem § 206 Abs 1 StGB

und wird hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 206 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe in der Dauer von
24 (vierundzwanzig) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43a Abs 3 StGB wird ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von achtzehn Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, so dass der unbedingt zu verbüßende Strafteil sechs Monate beträgt.

Entscheidungsgründe:

Der Erstangeklagte Johann Schmerl wurde am 18.1.1946 in Eibiswald geboren, besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft und ist Pensionist. Zur aktiven Zeit ging er einer Beschäftigung als Rauchfangkehrer nach. Er verfügt über eine monatliche Mindestpension von € 733,-- und hat weder Vermögen noch Schulden. Der Erstangeklagte ist ledig und bezeichnet sich im weitesten Sinne als homosexuell. Die österreichische Strafregisterauskunft weist keine Verurteilungen auf.

Der Zweitangeklagte Josef Bernhofer wurde am 30.9.1940 in Abtenau geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. Als Pensionist verfügt er über ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.100,-- netto. Dem stehen Bankschulden in Höhe von ca. € 2.000,-- gegenüber. Zur aktiven Zeit war der Beklagte bei der PVA für Angestellte beschäftigt. Mittlerweile (nach Einleitung des Strafverfahrens) hat der Angeklagte seinen Wohnsitz nach D-84503 Altötting, Oberer Grasweg 12, verlegt, wo er mit Ernest Flachberger zusammen wohnt. Der Zweitangeklagte ist ledig und homosexuell. Weder die österreichische, noch die deutsche Strafregisterauskunft weisen gerichtliche Verurteilungen auf.

Zur Sache:

Der Zweitangeklagte Josef BERNHOFER kennt Ernest

4/2
CJ

FLACHBERGER seit ca. 50 Jahren und verbindet ihn seither mit diesem ein freundschaftliches Verhältnis. Beide Männer sind homosexuell (BV BERNHOFER, AS 262 f in ON 85/III). BERNHOFER fährt seit ca. 25 Jahren nach Marokko in den Urlaub. BERNHOFER und FLACHBERGER beschlossen, in ein Haus in Marokko zu investieren, um dort während der Aufenthalte verweilen zu können (BV BERNHOFER, AS 249 ff in ON 85/III). Ca. 10 Jahre vor den anklagegegenständlichen Vorfällen lernten BERNHOFER und FLACHBERGER in Marokko die Familie BARAH kennen und entwickelte sich eine freundschaftliche Beziehung (BV BERNHOFER, AS 129 f in ON 7/II). BERNHOFER und FLACHBERGER leisteten regelmäßige Zahlungen an Belkher BARAH, damit dieser den Hausbau vorantreiben konnte. Hierüber wurde keine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eigentümer des solcherart errichteten Hauses blieb die Familie BARAH (BV BERNHOFER, AS 242 f in ON 85/II). Während der Aufenthalte in Marokko wurde das Haus von BERNHOFER, FLACHBERGER und später auch von Johann SCHMERL bewohnt, der sich in der Endphase ebenfalls an der Finanzierung des Hausbaus beteiligte. Während ihrer Abwesenheit blieb es unbewohnt (BV BERNHOFER, AS 131 in ON 7/II). BERNHOFER lernte SCHMERL Jahre vor den gemeinsamen Reisen nach Marokko kennen. Wenn sich die drei Männer gemeinsam im Haus in Marokko aufhielten, teilten sich BERNHOFER und FLACHBERGER ein Zimmer, während SCHMERL in einem eigenen übernachtete. Der Zweitangeklagte hielt sich jährlich ca. 3 Mal für 2 - 3 Wochen in diesem Haus auf, während der Erstangeklagte in den Jahren 2004 und 2005 ebenfalls mehrmals dort verweilte (BV BERNHOFER, AS 131 in ON 7/II, vgl. BV SCHMERL, AS 272 in ON 85/III). Im Haus befand sich eine Fernsehanlage, in der zwei holländische Sexkanäle eingespeist waren, über die man Tag und

Nacht Sexfilme ansehen konnte (BV SCHMERL, AS 274 in ON 85/III).

Der Erst- und der Zweitangeklagte suchten während ihrer Aufenthalte in Marokko Schulen auf und verteilten an die Kinder Aufmerksamkeiten in Form von Kugelschreibern, Heften und Süßwaren (KV Samir ID BOUJA, AS 128 ff in ON 70/III, KV Redouane BARAH, AS 96 ff in ON 69/III).

Im Zeitraum zwischen Jänner und Mai 2005 ging der Erstangeklagte nach einem Restaurantbesuch mit Redouane BARAH in das Haus in Bouzarkan (KV Redouane BARAH, AS 100 in ON 69/III). Er fragte den am 1.2.1994 geborenen Unmündigen, ob er an seinem Penis „lutschen“ dürfe (KV Redouane BARAH, AS 100 in ON 69/III). Der Erstangeklagte öffnete anschließend den Hosenschlitz des Unmündigen, legte ihn aufs Bett und nahm zur Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes mit dessen Zustimmung einen Oralverkehr an ihm vor (Redouane BARAH, Seite 6, Polizeivernehmung ON 18/I, AS 247 in ON 27/I). Diese Handlung nahm einen Zeitraum von ca. 10 Minuten in Anspruch (KV Redouane BARAH, AS 112 in ON 69/III). Bis zum Einschreiten der örtlichen Polizei am 13.5.2005 kam es zu insgesamt 3 Übergriffen auf die geschilderte Art und Weise. Für die Duldung dieser Handlungen erhielt Redouane BARAH vom Erstangeklagten jeweils ca. 100 Dirham (Redouane BARAH, Polizeivernehmung: Seite 7 in ON 18/I; KV, AS 100 f in ON 69/III). Redouane BARAH war zur Vornahme dieser Handlungen bereit, um dafür Geld zu erhalten. Er entstammt einer in ärmlichen Verhältnissen lebenden Familie und es war ihm zum Zeitpunkt der inkriminierten Handlungen nicht möglich, die täglichen Ausgaben und die Schulausgaben zu bestreiten. Mit dem übergebenen Geld bezahlte er diese Ausgaben und kaufte damit auch Lebensmittel. Später musste Redouane BARAH die Schule aus finanziellen

Gründen abbrechen (Redouane BARAH, Polizeivernehmung, Seite 8 in ON 18/I; KV, AS 102 ff in ON 69/III).

Aber auch zwischen dem Zweitangeklagten und Redouane BARAH kam es in dem im Spruch angeführten Zeitraum zu sexuellen Handlungen in der geschilderten Form. Der Zweitangeklagte führte an diesem ebenfalls wiederholt zur Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes einen Oralverkehr durch. (R. Barah, KV, AS 103 ff in ON 69/III). Diese fanden in derselben Art und Weise wie beim Erstangeklagten statt. Auch von Josef BERNHOFER erhielt Redouane BARAH Aufmerksamkeiten und Geldzuwendungen, wobei ihm dies jeweils vor der Duldung der Vornahme der sexuellen Handlungen bekannt war. Andernfalls hätte er diese nicht an sich vornehmen lassen. Geld und Geschenke wurden jeweils nicht ohne Gegenleistung übergeben. (R. BARAH, AS 247 f in ON 27/I; KV, AS 104 ff, insbesondere AS 106, AS 109 und 114 in ON 69/III).

Sowohl dem Erst- als auch dem Zweitangeklagten war klar und sie nahmen es jeweils in Kauf, dass Redouane BARAH zum Zeitpunkt der Tathandlungen noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hatte (BV SCHMERL, AS 274 in ON 85/III, BV BERNHOFER, AS 255 ON 85/III). Trotzdem nahmen sie die oben geschilderten Tathandlungen in Form eines Oralverkehrs am Geschlechtsteil des unmündigen Redouane BARAH vor und es kam ihnen darauf an, die zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörigen Körperpartien des Unmündigen mit ihrem Körper in einen unmittelbaren, sexuell sinnbezogenen Kontakt zu bringen.

Im März des Jahres 2003 lernte Samir ID BOUJA den Zweitangeklagten und Ernest FLACHBERGER kennen. Die Österreicher verteilten in der Nähe einer Schule Süßigkeiten und Kugelschreiber (KV ID BOUJA, AS 128 in ON 70/III).

Nach dem Kennenlernen unternahm der Zweitangeklagte mit dem am 18.7.1987 geborenen Samir ID BOUJA mit dessen Einverständnis einen Oralverkehr. Kurz nach dem Kennenlernen teilte ID BOUJA dem Zweitangeklagten sein Alter mit. In der Zeit von März 2003 bis 12.5.2005 kam es zur wiederholten Durchführung gleichartiger sexueller Handlungen, wobei ID BOUJA jeweils einen Samenerguss hatte (KV ID BOUJA, AS 132 in ON 70/III). ID BOUJA erhielt nach den sexuellen Handlungen jeweils 20 bis 200 Dhs. Überdies bekamen er bzw. seine Familie zeitweise 400 bis 3.000 Dirham per Postüberweisung und wurde ihm der Führerschein bezahlt (ZV ID BOUJA, AS 257 in ON 27/I, KV AS 132 und 135 in ON 70/III, vgl. Stellungnahme BERNHOFER, ON 18/II, Überweisungsbelege: AS 295 - 347, BV BERNHOFER, AS 258 in ON 85/III). ID BOUJA entstammt einer armen Familie, für deren Unterhalt ein älterer Bruder gesorgt hat. Neben 4 Brüdern hat er 4 Schwestern und hat das Essen für die Familie nicht immer ausgereicht. Mit dem erhaltenen Geld kaufte er Sachen für die Schule und zu essen (KV ID BOUJA, AS 134 f in ON 70/III). Der Erhalt des Geldes war für ID BOUJA die einzige Motivation zur Duldung der sexuellen Handlungen und zum Zweitangeklagten bestand keine Liebesbeziehung (KV ID BOUJA, AS 147 aaO). ID BOUJA wusste, dass er dafür jeweils Geld bekam (KV ID BOUJA, AS 133 f aaO).

Der Zweitangeklagte lernte den am 3.4.1989 geborenen Rachid AGNOAR ca. 2003/2004 kennen (BV BERNHOFER, AS 253 in ON 85/III, KV Rachid AGNOAR, AS 159 in ON 71/III) Zu einem nicht näher konkretisierbaren Zeitpunkt ab Jänner 2005 begleitete Rachid AGNOAR seinen Onkel Samir ID BOUJA in ein Restaurant, in dem sich Ernest FLACHBERGER und der Zweitangeklagte aufhielten. Rachid AGNOAR ging dorthin, weil ihm bekannt war, dass die

Europäer Süßigkeiten an Kinder verteilten (KV AGNOAR, AS 160 f aaO). AGNOAR und Samir ID BOUJA begleiteten nach dem Restaurantbesuch die beiden Männer nach Hause und halfen ihnen beim Tragen. Bereits an diesem Tag führte der Zweitangeklagte an Rachid AGNOAR mit dessen Zustimmung einen Oralverkehr durch. Hätte AGNOAR diesen abgelehnt, hätte er das Haus verlassen müssen. AGNOAR wusste nicht, was er zu so später Zeit in dieser ihm unbekanntem Gegend machen sollte (ZV AGNOAR, AS 79 in ON 4/II). In der Folge kam es während der Aufenthalte des Zweitangeklagten mehrfach zur Vornahme des Oralverkehrs an AGNOAR (BV BERNHOFER, AS 253 in ON 85/III). Diesem war die Bedeutung des Vorgangs nicht bewusst, da er zuvor noch keinerlei sexuelle Kontakte gehabt hatte (vgl. KV AGNOAR, AS 163 in ON 71/III). Zum Zeitpunkt der ersten Übergriffe hatte AGNOAR noch keinen Stimmbruch und keine Schambehaarung (KV AGNOAR, AS 176 aaO). Die Männer versprachen, dass es ihnen nunmehr besser gehen würde und dass sie für die Duldung dieser Handlungen Geld erhalten würden (KV Rachid AGNOAR, AS 161 und AS 162 aaO). Tatsächlich bekam AGNOAR Geldzuwendungen in Höhe von meistens 100 Dirham und Geschenke in Form von Keksen und geringen Aufmerksamkeiten, aber auch ein Mobiltelefon und eine Uhr (KV AGNOAR, AS 162 ff aaO). Den Erhalt des Geldes verschwieg AGNOAR seinen Eltern gegenüber und er kaufte damit verschiedene Sachen für sich und seine Freunde, aber auch zu essen ein. AGNOAR entstammt ebenso wie ID BOUJA einer Familie aus ärmlichsten Verhältnissen. Das Dach des elterlichen Hauses war undicht und dadurch trat Wasser ein. Die Kinder waren verschlumpft und trugen keine ordentliche Kleidung (vgl. BV BERNHOFER, AS 251 und 258 in ON 85/III). AGNOAR hat insgesamt 3 Brüder und 2 Schwestern und sein Vater ist als

Familienernährer keiner durchgehenden Beschäftigung nachgegangen. Zum Essen hat es in der Familie nicht viel gegeben und hat das Geld nicht für die täglichen Ausgaben und die Aufwendungen für die Schule (Kleidung, Schulbücher) ausgereicht (KV AGNOAR, AS 164 in ON 71/III, ZV, AS 243 in ON 27/I). Die Geldleistungen stellten für AGNOAR den einzigen Grund für die Duldung der sexuellen Handlungen dar und er hatte zum Zweitangeklagten keine Liebesbeziehung (KV AGNOAR, AS 166 aaO). Nachdem sich der Zweitangeklagte anfänglich noch mehr bemühte und Sehnsucht zeigte, schwand das Interesse mit dem Älterwerden des AGNOAR und des ID BOUJA zunehmend (KV ID BOUJA, AS 154 f in ON 70/III, vgl. BV BERNHOFER, AS 258 vorletzter Absatz in ON 85/III).

Dem Zweitangeklagten war das Alter des Rachid AGNOAR bei der Vornahme des Oralverkehrs an diesem bekannt. Auch war ihm klar, dass dieser nur aufgrund seiner wirtschaftlichen Zwangslage bereit war, sexuelle Handlungen an sich vornehmen zu lassen. In Kenntnis dieser Umstände und unter Ausnützung dieser Situation leistete er die oben näher beschriebenen Zuwendungen, damit Rachid AGNOAR zur Duldung des Oralverkehrs bereit war. Auch war ihm das unter 18-jährige Alter des Samir ID BOUJA (und des Rachid AGNOAR) bekannt. In Kenntnis dieses Alters nahm er es billigend in Kauf, die unter 18-jährigen unmittelbar durch ein Entgelt in Form von Geschenken und Geldzuwendungen in der oben beschriebenen Form zur Duldung geschlechtlicher Handlungen in Form eines Oralverkehrs zu verleiten.

Auch nach dem Einschreiten der örtlichen Polizei kam es zu weiteren Kontaktaufnahmen von Josef BERNHOFER mit Rachid AGNOAR. Ca. Mitte August 2008, also kurz nach Anberaumung des ersten Verhandlungstermins, telefonierten Ernest FLACHBERGER und Josef BERNHOFER mit Rachid

Agnoar und wollten ihn unter Gewährung von Geldzuwendungen dazu verleiten, nicht nach Österreich zu kommen und auch Redouane BARAH und Samir ID BOUJA dazu zu überreden (KV AGNOAR, AS 170 f in ON 71/III). Unmittelbar vor Antritt der Flugreise nach Wien rief der Zweitangeklagte den Bruder von Redouane BARAH namens Belkher BARAH an und versuchte diesen dazu zu überreden, die Zeugen RACHID, BARAH und ID BOUJA dazu zu bewegen, auf die gestellten Fragen jeweils mit „Nein“ zu antworten (KV Belkher BARAH, AS 189 f in ON 72/III).

B e w e i s w ü r d i g u n g

Soweit widerspruchsfreie Beweisergebnisse vorlagen, gründen die Feststellungen in den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Die Konstatierungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Aussagen der Angeklagten, jene zu ihrem unbelasteten Vorleben auf den eingeholten Strafregisterauskünften. Die Feststellungen bezüglich der Errichtung des Hauses und der dort vorherrschenden Situation gründen überwiegend in den Schilderungen des Zweitangeklagten. Zu den einzelnen inkriminierten Vorfällen lassen sich die getroffenen Feststellungen primär aus den zuverlässigen Aussagen der Zeugen Redouane und Belkher BARAH, Samir ID BOUJA und Rachid AGNOAR sowie der teilgeständigen Verantwortung des Josef BERNHOFER ableiten.

Während der Zweitangeklagte im Zuge des Vorverfahrens und in dem zunächst getrennt gegen ihn geführten Hauptverfahren jegliche sexuelle Handlungen mit Redouane BARAH, Samir ID BOUJA und Rachid AGNOAR in Abrede stellte und eine Erklärung für die belastenden Angaben

dieser Zeugen primär darin zu finden glaubte, dass sie von der Polizei in Marokko unter Druck gesetzt worden seien, verantwortete er sich in der Hauptverhandlung zumindest dahin geständig, an Samir ID BOUJA und Rachid AGNOAR ca. 2 - 3 Mal einen Oralverkehr vorgenommen zu haben. Die Initiative hierzu sei bei ID BOUJA von diesem, bei AGNOAR vom Zweitangeklagten ausgegangen (BV BERNHOFER, AS 252 in ON 85/III). Der Zweitangeklagte wurde in der Hauptverhandlung jedoch nicht müde, seine Position als jene des Verführten darzustellen, wenngleich er auf die Frage, ob seine besondere Attraktivität als beinahe 70-jähriger die Minderjährigen veranlasst hätte, sexuelle Handlungen an sich vornehmen zu lassen, wenig überzeugend antwortete, dass er sexuelle Zudringlichkeiten unter Hinweis darauf, dass er jetzt koche, ablehnte (vgl. BV, AS 251 in ON 85/III). Auch die Bedeutung der finanziellen Unterstützung der Zeugen wollte der Zweitangeklagte zunächst in ein anderes Licht rücken und den Grund für die Gewährung von Geldleistungen und Geschenken auf Nächstenliebe beschränken, zumal ihm bei Wahrnehmung der ärmlichsten Verhältnisse, unter denen die Familie AGNOAR lebte, das Herz schmerzte. Der Zweitangeklagte beschrieb auch eindrücklich die katastrophalen Verhältnisse, die dort vorherrschten. Lediglich wollte er die gewährte Unterstützung nicht mit den erduldeten sexuellen Handlungen in Zusammenhang bringen. Diese anfängliche Version überzeugte nicht und war vom Schöffensenat als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Demgegenüber schilderten Samir ID BOUJA und Rachid AGNOAR gleichlautend, dass sie Geldzuwendungen und Geschenke für die Vornahme von sexuellen Handlungen mit dem Zweitangeklagten erhielten und dies für sie der einzige Grund für die Duldung derselben darstellte. Rachid AGNOAR führte glaubhaft aus, dass er neben geringfügigen

AS

Geschenken auch ein Mobiltelefon und eine Uhr sowie Geldzuwendungen von meistens 100 Dirham erhalten habe und dass ihm (von Flachberger) und BERNHOFER versprochen worden sei, dass es ihnen (gemeint ihm und ID BOUJA) von nun an besser gehen werde (KV AGNOAR, AS 161 ff in ON 71/III). Auch schilderte er gut nachvollziehbar, dass er diese Zuwendungen gegenüber seiner Familie verschwiegen und verschiedene Sachen für sich und seine Freunde gekauft habe.

Wäre es dem Zweitangeklagten darum gegangen, die Familien bloß aus karitativen Überlegungen zu unterstützen, hätte es keinen Grund gegeben, dem Minderjährigen darüber hinaus im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den geduldeten Handlungen Geschenke und Geldzuwendungen zukommen zu lassen.

Aber auch Samir ID BOUJA legte plausibel dar, dass er nach den sexuellen Handlungen 20 bis 200 Dirham erhalten habe und darüber hinaus laufende Postanweisungen eingelangt seien (ZV ID BOUJA, AS 257/II, KV AS 132 und 135 in ON 70/III). Dies wurde vom Zweitangeklagten im Übrigen nicht bestritten, sondern in Form von Überweisungsbelegen iHv 400 bis 3000 Dirham dokumentiert (vgl. AS 295 - 347/II). Durch die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Familie durfte der Zweitangeklagte davon ausgehen, dass das Verweilen und Übernachten des Minderjährigen bei Christen europäischer Herkunft geduldet wird. Dass dies selbst aus der Sicht des Zweitangeklagten keine Selbstverständlichkeit darstellt, ist dadurch dokumentiert, dass ihm bewusst gewesen ist, dass selbst das Spazieren auf offener Straße und das Besuchen eines Restaurants in Begleitung eines marokkanischen Jungen nicht erlaubt sei (BV BERNHOFER, AS 257 in ON 85/III). Letztlich musste der Zweitangeklagte einräumen, dass nicht bloß Nächstenliebe

der Grund für die Gewährung der Geschenke und Geldzuwendungen war, sondern aus der Sicht des Samir ID BOUJA bloß das Geld für Duldung der sexuellen Handlungen ausschlaggebend war (BV, AS 257 in ON 85/III). Schließlich resümierte der Zweitangeklagte nach der diese Vorwürfe abschließenden Frage, ob ihm klar gewesen sei, dass die Kinder durch Geschenke und Geld bereit gewesen seien, solche Sachen (gemeint: sexuelle Handlungen) vorzunehmen, damit, dass er dies in Kauf genommen habe.

Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite hinsichtlich des jeweiligen Alters der Minderjährigen resultieren zunächst aus den glaubwürdigen Angaben des Samir ID BOUJA, wonach er dem Zweitangeklagten kurz nach dem Kennenlernen sein Alter bekannt gegeben habe. Dies deckt sich auch mit den Angaben des Zweitangeklagten. Dass diesem auch das Alter von unter 16 Jahren des Rachid AGNOAR zu Beginn der sexuellen Handlungen bekannt war, lässt sich aus dem Umstand ableiten, dass dieser noch heute augenscheinlich nach dem Eindruck in der kontradiktorischen Verhandlung einen jüngeren Eindruck hinterließ, als der ebenfalls vernommene Samir ID BOUJA, aber auch daraus, dass AGNOAR zum Zeitpunkt des Beginns der Tathandlungen weder einen Stimmbruch, noch eine Schambehaarung gehabt habe (KV AGNOAR, AS 176 in ON 71/III). Die Präferenz für jüngere Sexualpartner ließ der Zweitangeklagte überdies klar in seiner Aussage erkennen, wonach ihm natürlich Jüngere lieber seien und die Grenze für das Kindsein bei 14 Jahren liege (BV BERNHOFER, AS 258 in ON 85/III). Diese Vorliebe lässt sich zwanglos mit der Aussage des Samir ID BOUJA in Einklang bringen, wonach das Interesse an ihnen mit zunehmendem Alter geschwunden sei (KV ID BOUJA, AS 154 f in ON 70/III).

Die Feststellungen zur Art, Dauer und Häufigkeit der

sexuellen Übergriffe fußen auf den glaubwürdigen Aussagen der Zeugen AGNOAR und ID BOUJA und finden teilweise Deckung in der Verantwortung des Zweitangeklagten, der sich hinsichtlich dieser Vorwürfe eingangs der Hauptverhandlung pauschal geständig verantwortete. Vom festgestellten Sachverhalt ausgehend ist kein anderer Schluss zulässig, als dass es der Zweitangeklagte in Kauf nahm, dass Rachid AGNOAR nur aufgrund seiner drückenden wirtschaftlichen Zwangslage zur Duldung des Oralverkehrs bereit war, insbesondere wenn man sich an dieser Stelle die vom Zweitangeklagten selbst geschilderte prekäre Armutssituation in Erinnerung ruft. Ebenso folgt daraus, dass er sich damit abfand und es billigend in Kauf nahm, unter 18-jährige unmittelbar durch ein Entgelt zur Duldung der geschilderten sexuellen Handlungen zu veranlassen.

Die Tathandlungen zum Nachteil des Redouane BARAH stritt der Zweitangeklagte hingegen zur Gänze ab und fand keine Erklärung für die Belastung durch diesen. Redouane BARAH sei nur selten dagewesen, habe nur einmal übernachtet und nur mit den anderen Marokkanern zusammen sein wollen. Auch habe dieser keine Geschenke erhalten (BV BERNHOFER, AS 261 in ON 85/III). Redouane BARAH habe manchmal nach der Schule mit ihnen gegessen. Während er von Seiten des Redouane BARAH keine Annäherung empfunden habe, sei Samir RACHID lieb und nett gewesen und sei es deshalb passiert (BV BERNHOFER, AS 266 f in ON 85/III).

Auch der Erstangeklagte Johann SCHMERL bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in der Hauptverhandlung vehement, während er im gerichtlichen Vorverfahren noch zu keiner inhaltlichen Äußerung bereit war. Zu seiner sexuellen Gesinnung befragt bezeichnete er sich als im weitesten Sinne homosexuell, schilderte ein ruhiges Sexualleben, dass

er keinen Partner brauche und nie einen gehabt habe. Er habe geahnt, dass FLACHBERGER und BERNHOFER homosexuell seien (BV SCHMERL, AS 270 in ON 85/III). Als Nachweis für seine Unschuld verwendete er nahezu unzählige Male das Argument, dass er von den marokkanischen Institutionen wegen der angeblichen Vorwürfe nicht verfolgt worden sei. Er sei dort auch nicht eingesperrt worden. Was der Zeuge Redouane BARAH sagte, interessiere ihn nicht (BV SCHMERL, AS 280 in ON 85/III). Dieser sei nach Österreich entführt worden, weil sein Vater dies nicht zugelassen hätte (BV SCHMERL, AS 277 in ON 85/III). Die belastenden Angaben in Marokko seien entstanden, da die Buben von der örtlichen Polizei geschlagen worden seien.

Der Schöffensenat wertete die diesbezüglich leugnenden Verantwortungen der Angeklagten als bloße Schutzbehauptungen, denen aus mehreren Gründen nicht zu folgen war.

Die absurde Version der „Entführung“ des Zeugen Redouane BARAH nach Österreich richtete sich selbst, da das in der Hauptverhandlung vorgelegte, in arabischer Schrift gehaltene Schreiben des Vaters von Redouane BARAH keine Passage enthält, wonach dieser mit der Reise seines Sohnes nach Österreich nicht einverstanden sei (vgl. AS 284 in ON 85/III). Dies wurde auch vom Botschaftsmitarbeiter Peter Müller im Zuge eines in einer Verhandlungspause geführten Telefongesprächs widerlegt, worin dieser gegenüber dem Vorsitzenden angab, das Einverständnis des Vaters eingeholt zu haben.

Zum anderen stehen den Versionen der Angeklagten die in der Kernaussage konstanten Äußerungen des Redouane BARAH entgegen, wonach er im Zeitraum zwischen Jänner und Mai 2005 nach einem Restaurantbesuch mit dem Erstangeklagten nach Hause gegangen sei und ihn dieser

(17)

gefragt habe, ob er an seinem Penis „lutschen“ dürfe. In der Folge sei es zu einem einvernehmlichen Oralverkehr an ihm gekommen, der ca. 10 Minuten in Anspruch genommen habe. Insgesamt sei es zu 3 Übergriffen dieser Art gekommen. Redouane BARAH schilderte diese Vorfälle unter Bestätigung seiner davor getätigten Aussagen. Wenngleich er zu Beginn der kontradiktorischen Einvernahme einen zurückhaltenden Eindruck hinterließ, bestand kein Zweifel an der Verlässlichkeit seiner Aussage, insbesondere wenn man sich das Thema der Vernehmung, die erst kurz zuvor erfolgte, mit Strapazen verbundene Anreise und den erstmaligen Aufenthalt eines gerade 14-jährigen Zeugen aus einem anderen Kulturkreis in einem fremden Staat vor Augen führt. Im Zuge der Vernehmung gab er an, den Erst- und Zweitangeklagten im Bereich der Schule kennen gelernt zu haben, als diese dort Aufmerksamkeiten verteilt hätten. Diese Aussage korrespondiert mit jener des Samir ID BOUJA, der dies ebenfalls bestätigte. Er habe vom Erstangeklagten jeweils ca. 100 Dirham erhalten (Redouane BARAH, Polizeivernehmung: Seite 7 in ON 18/I, KV, AS 99 f in ON 69/III). Auch diese Vorgangsweise kann mit den Schilderungen der Zeugen ID BOUJA und AGNOAR in Einklang gebracht werden. Aber auch die Aussage des Redouane BARAH, wonach ID BOUJA und AGNOAR vor dem Eintreffen der Gendarmerie jeweils in anderen Zimmern des Hauses aufhältig gewesen seien, findet Übereinstimmung mit den Angaben des Samir ID BOUJA und des Rachid AGNOAR. Rachid AGNOAR gab an, dass Redouane BARAH immer mit Hans, so auch am Tag des Eintreffens der Gendarmerie in einem Zimmer gewesen sei (KV Rachid AGNOAR, AS 173 in ON 71/III). Dies wurde auch von Samir ID BOUJA bestätigt, der angab, dass Redouane mit dem Erstangeklagten im Zimmer gewesen sei, während er mit dem Zweitangeklagten und Rachid AGNOAR

mit FLACHBERGER jeweils in einem anderen Raum gewesen sei (KV ID BOUJA, AS 142 in ON 70/III). Die Version des Johann SCHMERL, wonach es sich um einen Zufall handle, dass drei homosexuelle Männer unter einem Dach übernachteten würden, er davon nichts mitbekommen habe und er keine sexuellen Handlungen vorgenommen habe, ist angesichts der vorangeführten Argumente und nicht zuletzt deshalb widerlegt, da der Erstangeklagte selbst schilderte, dass im Haus 2 holländische Sexkanäle gesehen werden konnten.

Auch ließ sich auf Seiten der vernommenen Zeugen kein Motiv für eine fälschliche Belastung der Angeklagten ausmachen. Hinsichtlich des Redouane BARAH gab SCHMERL an, dass dieser ihm gegenüber bis zum Schluss eine positive Haltung eingenommen habe (BV SCHMERL, AS 278 in ON 85/III). ID BOUJA und AGNOAR mussten sogar damit rechnen, dass die Geldquelle durch ihr Bereitschaft zur Aussage endgültig zum Versiegen gebracht wird. Aus welchem Grund sie trotzdem eine fälschlich belastende Aussage ablegen sollten, ist für den erkennenden Senat nicht ersichtlich. Vielmehr kann daraus geschlossen werden, dass für sie das Ablegen einer Aussage ein persönliches Bedürfnis gewesen ist. In dieses Bild fügt sich die ohne in diese Richtung abzielende Frage getätigte Aussage des Rachid AGNOAR (KV AGNOAR, AS 170 ff in ON 71/III), dass er ca. Mitte August 2008 (ca. 2 Wochen vor dem Ramadan), sohin kurz vor dem ersten Hauptverhandlungstermin, von BERNHOFER und FLACHBERGER angerufen worden sei, wobei man versucht habe, ihn unter Gewährung von Geldzuwendungen dazu zu bringen, die Zeugen ID BOUJA und BARAH zum Nichterscheinen zum Termin zu überreden. Ein ähnliches Gespräch fand auch mit dem älteren Bruder von Redouane BARAH namens Belkher BARAH statt (KV Belkher BARAH, AS 189 f in ON 72/III).

(19)

Insofern der Zweitangeklagte jegliche sexuelle Handlungen mit Redouane BARAH in Abrede stellt, gilt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen das oben Gesagte. Über Vorhalt des Umstandes an BARAH in der KV, dass er bei der ersten polizeilichen Vernehmung nur geschlechtliche Handlungen mit dem Erstangeklagten SCHMERL eingeräumt hätte, erläuterte er plausibel, dass er mit diesem festgenommen worden sei und er zunächst keine weiteren Personen belasten habe wollen (KV R. BARAH, AS 117 in ON 69/III). Angesichts der sich in den Zeugenaussagen manifestierenden Täter-Opfer-Umkehr im Zuge der Erstaufnahme des Geschehens durch die marokkanische Polizei stellt dies eine taugliche Erklärung dafür dar, dass der Zweitangeklagte zunächst nicht erwähnt worden ist. Über mehrmaliges Befragen blieb BARAH dabei, dass auch der Zweitangeklagte an ihm Oralverkehr vorgenommen habe.

Diesbezüglich lässt sich auch aus den Aussagen des Rachid AGNOAR und des Samir ID BOUJA nichts für die leugnende Version des Zweitangeklagten gewinnen, weil beide angaben, Redouane BARAH zwar immer mit dem Erstangeklagten gesehen zu haben, es jedoch sein könne, dass dies in ihrer Abwesenheit passiert sei. Dass Redouane BARAH ab und zu gekommen sei und ein einziges Mal im Haus geschlafen habe, weil er unter den anderen Buben sein wollte (BV Zweitangeklagter, AS 261 in ON 85/III), widerspricht der gut nachvollziehbaren Aussage des Samir ID BOUJA, dass Redouane BARAH jung gewesen sei und er mit ihm nichts zu reden gehabt habe (KV ID BOUJA, AS 143 in ON 70/III). Die Konstatierungen hinsichtlich des unmündigen Alters des Redouane BARAH gründen in den diesbezüglichen Angaben des Erst- und Zweitangeklagten. Die Feststellungen zur jeweils subjektiven Tatseite lassen sich aus dem objektiven Geschehnisablauf ableiten. Jede andere Annahme

wäre lebensfremd.

Neben dem bereits geschilderten Nachtatverhalten des Zweitangeklagten, welches aufgrund der Angaben der Zeugen Rachid AGNOAR und Belkher BARAH festgestellt wurde, zeugt das bei der ersten Hauptverhandlung an den Tag gelegte Verhalten beider Angeklagter von mangelnder Verlässlichkeit, wozu im Falle einer fälschlichen Belastung durch die Zeugen keine Veranlassung bestehen würde und welches den Eindruck entstehen ließ, dass ein vordergründiges Interesse an einer Verhinderung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Strafprozesses bestand. In dieses Bild fügt sich der vom Erstangeklagten an die zuständige Referentin der Staatsanwaltschaft Salzburg am 16.12.2007 gerichtete Brief, dass kein Bub nach Österreich kommen werde (Beilage B zu ON 85/III). Als sich vor Beginn der Hauptverhandlung abzeichnete, dass diese Zeugen nach Österreich anreisen würden, wurden beide Angeklagten telefonisch vom Termin der Hauptverhandlung am 18.9.2008 verständigt und diese sicherten jeweils ihr Kommen zu (vgl. AS 1 q und AS 1 r AVB). Bei Aufruf der Sache waren jedoch weder Erst- noch Zweitangeklagter erschienen. Während der Verteidiger des Erstangeklagten keine Erklärung für das Fernbleiben desselben vorbringen konnte, gab der Verteidiger des Zweitangeklagten an, dass dieser erkrankt sei und sich in einem ihm nicht bekannten Krankenhaus aufhalte. In der Folge war es nicht möglich, die beiden Angeklagten stellig zu machen oder vorführen zu lassen. Der Erstangeklagte war an seiner Wohnanschrift nicht auffindbar und gab ihm Rahmen der fortgesetzten Hauptverhandlung an, dass er Angst und Panik gehabt hätte und deshalb nicht zur Hauptverhandlung erschienen sei. Sein Zustand habe es jedoch zugelassen, mit dem Zug glaublich um 09.12 Uhr von Salzburg nach München zu fahren (BV SCHMERL, AS 275 f in ON 85/III).

K...
(27)

Eine ärztliche Bestätigung über eine allfällige Verhandlungsunfähigkeit konnte er nicht vorlegen. Der Zweitangeklagte hingegen suchte das Kreisklinikum Altötting auf und wurde dort bis 10.10 Uhr untersucht, wobei er nach Einschätzung des behandelnden Arztes bei der Entlassung um 10.10 Uhr nach objektiven Kriterien reise- und verhandlungsfähig erschien (Schreiben Dris MITLACHER vom 10.12.2008, ON 84/III). Nach persönlicher Rücksprache des gefertigten Vorsitzenden mit dem Zweitangeklagten kurz nach 13.00 Uhr erklärte sich dieser mit der Durchführung der kontradiktorischen Vernehmung der eigens aus Marokko per Flugzeuge angereisten Zeugen in Anwesenheit seines Verteidigers einverstanden, da er sich zu einer Teilnahme nicht in der Lage fühle. In weiterer Folge brachte er zwei ärztliche Zeugnisse, jeweils datiert mit 19.9.2008 in Vorlage, die offenbar seine Verhandlungsunfähigkeit dokumentieren sollten. Dr. Karl Ludwig MAIER wurde telefonisch kontaktiert und teilte mit, dass er den Zweitangeklagten am 19.9.2008 untersucht habe, stellte allerdings klar, dass er zur Verhandlungsunfähigkeit vom 18.9.2008 keine Aussage treffen könne. Bezeichnenderweise gab der Zweitangeklagte an, am 19.9.2008 nicht von Dr. MAIER untersucht worden zu sein, sondern erst 3 bis 4 Tage später, dieser jedoch gesagt habe, dass er ihm ein Attest ausstelle. Die zweite behandelnde Ärztin teilte auf Nachfrage mit, dass eine Aufregung und eine Reise zum Untersuchungszeitpunkt nicht empfehlenswert gewesen sei. Die Durchführung der Verhandlung sei jedoch möglich, wenn ein Arzt in der Nähe sei.

Zu den abgewiesenen Beweisanträgen:

Zum Antrag auf Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens hinsichtlich Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH:

Dieser Beweisantrag war abzuweisen, da die

Beurteilung der Glaubwürdigkeit oder Glaubhaftigkeit eines Zeugen dem Schöffengericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung obliegt (vgl. unter anderem OGH 23.9.2008, 14 Os 104/08p, OGH 29.6.1978, 12 Os 78/78). Eines solchen Gutachtens bzw. der diesbezüglichen Hilfestellung durch einen Sachverständigen bedarf es nur ausnahmsweise, etwa bei Entwicklungsstörungen oder geistigen Defekten Unmündiger oder jugendlicher Zeugen, zum Beispiel bei festgestellter abwegiger Veranlagung in psychischer oder charakterlicher Hinsicht. Solche Umstände sind vom Antragsteller weder behauptet worden, noch sind derartige Hinweise in der durchgeführten Hauptverhandlung aufgetreten. Die anfänglich zurückhaltende Art des Zeugen anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung begründet angesichts der Umstände (knapp 14-jähriger Zeuge aus ärmlichen Verhältnissen, der erstmals seine Heimatstadt verlässt und zu sexuellen Übergriffen befragt wird) jedenfalls keine Anhaltspunkte in dieser Richtung. Selbst wenn auf den Zeugen Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH bei der polizeilichen Vernehmung in der Heimat Druck ausgeübt worden sein sollte, kann man dem österreichischen Schöffengericht die Prolongierung dieses Zustandes nicht vorwerfen und brachte der Zeuge über Nachfrage auch zum Ausdruck, dass er sich weder vor dem die kontradiktorische Vernehmung leitenden Vorsitzenden, noch vor dem Gericht fürchte. Da es die ureigenste Aufgabe des erkennenden Gerichtes ist, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu beurteilen, war dieser Antrag aus den genannten Gründen abzuweisen.

Zum Antrag auf Herbeischaffung der Einstellungsentscheidung des Gerichtes in Guelmim zum Beweise dafür, dass über die Tatvorwürfe bereits entschieden worden sei und unter Hinweis auf § 65 Abs 4 Z 2 StGB:

(Handwritten initials and a circle)

Aus der Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres (ON 8/I) vom 12.7.2005 geht hervor, dass gegen den Erst- und Zweitangeklagten in Marokko vom zuständigen Staatsanwalt in Guelmim (Moufine) keine weiteren Erhebungen geführt würden und das Verfahren gemäß der Weisung des Oberstaatsanwalts in Agadir eingestellt worden sei. Die Verteidiger vermochten nicht aufzuzeigen und behaupteten auch nicht, dass die Einstellung nicht erfolgt sei, so dass diesbezüglich ein unzulässiger Erkundungsbeweis vorliegt. Welche Überlegungen der Oberstaatsanwalt in Agadir für die Einstellung angestellt hat, entzieht sich der Kenntnis des erkennenden Gerichtes und ist für die Verfolgung in Österreich nicht relevant, zumal aus heutiger Sicht eine wesentlich breitere Entscheidungsgrundlage vorliegt. Nur der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auf die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 64 Abs 1 Z 4a StGB hingewiesen. Alarmierende Ausbeutung von Kindern - vor allem im Zusammenhang mit dem sogenannten „Sextourismus“ - sowie der Umstand, dass es in manchen Ländern kein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Bekämpfung dieser einschlägigen Delikte gibt, machten eine Ergänzung des internationalen Strafrechts über § 65 StGB hinaus notwendig (Kathrein in WK² § 64 Rz 12). § 65 Abs 4 Z 2 StGB ist nicht für die in § 64 StGB bezeichneten Taten anwendbar. Im Übrigen bedarf es nach dem Doppelbestrafungsverbot eines Freispruchs oder eines Schuldspruchs. Die bloße Einstellung eines Verfahrens reicht nicht aus.

In rechtlicher Hinsicht haben der Erstangeklagte Johann Schmerl und der Zweitangeklagte Josef Bernhofer aufgrund des festgestellten Sachverhalts hinsichtlich der Übergriffe gegenüber Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs

von Unmündigen nach dem § 206 Abs 1 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

§ 206 Abs 1 StGB normiert, dass mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist, wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt. Aufgrund der getroffenen Feststellungen waren sowohl dem Erst- als auch dem Zweitangeklagten das deutlich unter 14-jährige Alter des Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH bekannt. Die Tathandlung nach § 206 Abs 1 StGB besteht im Unternehmen des Beischlafs oder einer beischlaf-sähnlichen Handlung mit einer unmündigen Person. Zu einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung zählt sowohl die orale, anale oder vaginale Penetration. Trotz Kenntnis des unmündigen Alters nahmen sowohl der Erst- als auch der Zweitangeklagte wiederholt in den angeführten Zeiträumen die orale Penetration an Redouane Ben Mohammed Ben Ali BARAH vor.

Darüber hinaus hat der Zweitangeklagte Josef Bernhofer hinsichtlich der Anklagevorwürfe A. und B. die Vergehen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 207b Abs 2 und 3 StGB zu verantworten. § 207b Abs 2 besagt, wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm

oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (Abs 3 leg cit).

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat der Zweitangeklagte die schwere wirtschaftliche Notlage des Rachid Ben Ahmed Ben Mohamed Ben AGNOAR ausgenützt, da er diese Notlage bewusst einkalkuliert und ihn durch Gewährung von Entgelt in Form von Geldgeschenken und Geldzuwendungen dazu verleitet hat, geschlechtliche Handlungen, nämlich mehrfachen Oralverkehr an sich vornehmen zu lassen. Ebenso verleitete er diesen ab Erreichen der Altersgrenze von 16 Jahren und den noch nicht 18-jährigen Samir Id BOUJA unmittelbar durch ein Entgelt in Form von Geschenken und Geldzuwendungen dazu, wiederholt geschlechtliche Handlungen in der geschilderten Form an sich vornehmen zu lassen. Wenngleich der Zweitangeklagte diesen Zuwendungen wohltäterische Zwecke zu unterstellen versuchte, brachte er doch zum Ausdruck, dass er in Kauf genommen habe, dass die Minderjährigen nur durch diese zur Erduldung der geschlechtlichen Handlungen bereit waren.

Bei der Strafbemessung, die jeweils unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB im Rahmen des § 206 Abs 1 StGB zu erfolgen hatte, waren

mildernd bei beiden Angeklagten der bisherige ordentliche Lebenswandel, die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer (Anmerkung), sowie hinsichtlich des Zweitangeklagten ein teilweises Geständnis, hingegen als

erschwerend hinsichtlich des Erstangeklagten das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und hinsichtlich des Zweitangeklagten das Zusammentreffen

mehrerer Verbrechen mit mehreren Vergehen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift des § 32 StGB und der aufgezeigten besonderen Strafzumessungsgründe erachtete das Gericht ausgehend von einer Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe hinsichtlich des Erstangeklagten eine Freiheitsstrafe in der Dauer von zwanzig Monaten und hinsichtlich des Zweitangeklagten eine Freiheitsstrafe von vierundzwanzig Monaten als dem Unrechtsgehalt der Taten und dem Schuldgehalt der jeweiligen Täterpersönlichkeit angemessen. Insbesondere hinsichtlich des Zweitangeklagten zeugen die Taten von einer reiflichen Überlegung, wenn man sich vor Augen führt, dass für die Aufenthalte am Tatort ein Haus errichtet wurde, das zumindest zum Teil mit Mitteln des Zweitangeklagten finanziert worden ist. Insbesondere aufgrund des bisher unbelasteten Vorlebens beider Angeklagter und des Teilgeständnisses des Zweitangeklagten bedurfte es aber nicht der Vollziehung der gesamten Freiheitsstrafe, um die beiden Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und der Begehung solcher Delikte durch andere entgegen zu wirken. Gemäß § 43a Abs 3 StGB bedurfte es jedoch des Vollzuges eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe von je sechs Monaten, um den beiden Angeklagten die Verwerflichkeit ihrer Taten wirksam vor Augen zu führen. Überdies bedarf es eines deutlichen Zeichens, um potenziellen Nachahmern aufzuzeigen, dass es wirksamer Sanktionen bedarf, um künftigen Straftaten gegen die sexuelle Integrität auch im Ausland mit allenfalls nicht ausreichend funktionierender Sanktionierung von Sexualstrafdelikten vorzubeugen.

Die Verurteilung zu den Kosten des Strafverfahrens ist eine Folge der Schuldsprüche und stützt sich auf die

bezogene Gesetzesstelle.

(12/8)
7

Landesgericht Salzburg, Abt. 40,

am 11.12.2008



Dr. Günther Necker

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'GN', is written over the typed name and title.

1963 13. Juli 1993

Dem ewigen Hohepriester Jesus Christus danke ich, daß er mich, in seiner unbegreiflichen Liebe und Treue, seit 30 Jahren an seinem unvergänglichen Priestertum teilnehmen läßt.

Dankgottesdienst am Sonntag,
5. September 1993

P. Berthold



Herrn
Georg Prader

Per Mail

Salzburg, am 6.9.2013
PRADGE/OPFER / s / #342#
BRIEF

In Sachen: Bernhofer

Sehr geehrter Herr Prader!

Wie am 04.09.2013 zugesagt habe ich neuerlich in den Akt Einsicht genommen.

Die StA hat – bevor das Verfahren wegen Ablebens per 12.08.2013 eingestellt wurde – die Sterbeurkunde angefordert.

Beiliegend übersende ich die Sterbeurkunde sowie eine Erklärung, warum Bernhofer in der Sterbeurkunde mit „P“ geschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Stefan Rieder

Beilagen:

- .- Sterbeurkunde vom 14.08.2013
- .- Mail vom 21.08.2013